

Stand: 17.06.2026 15:39:36

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/137

"Anzahl und Ausschöpfung des Potentials staatlicher Photovoltaik-Anlagen"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/137 vom 11.12.2023



Anfragen zum Plenum

(zur Plenarsitzung am 12.12.2023)

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	Nummer der Frage
Arnold, Horst (SPD)	
Kostenerstattung für Lehrkräfte.....	21
Baumann, Jörg (AfD)	
Effizienz von Abschiebungen mit Charterflügen	3
Bergmüller, Franz (AfD)	
Verabreichung der mRNA-Wirkstoffe in Bayern außerhalb der Zulassung durch die Europäische Arzneimittel Agentur (EMA)?.....	49
Birzele, Andreas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
GEMA-Pauschalvertrag der Staatsregierung.....	44
Bozoğlu, Cemal (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Burschenschaft Teutonia Prag.....	4
Brunn, Florian (SPD)	
Social-Media-Aktivitäten des Ministerpräsidenten im Advent	1
Bäumler, Nicole (SPD)	
Förderung der Offenen Ganztagschulen in Bayern	22
Dr. Büchler, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Weg zum Straßenverkehrsgesetz im Bundesrat	5
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Reaktionen auf Zugausfälle im Würzburger Regionalverkehr	12
Deisenhofer, Maximilian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Mittelschwabenbahn (Bahnstrecke Günzburg – Mindelheim)	13
Ebner-Steiner, Katrin (AfD)	

In der Regierungserklärung angekündigtes Gender-Verbot	23
Friedl, Patrick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Teilnahme des Umweltministers an den bundesweiten Umweltministerkonferenzen.....	41
Goller, Mia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
A 94, Simbach am Inn.....	14
Grießhammer, Holger (SPD)	
Geothermie.....	34
Gross, Sabine (SPD)	
Störungen im SPNV infolge der Schneefälle vom 02./03.12.2023	15
Prof. Dr. Hahn, Ingo (AfD)	
Evidenz für Wirksamkeit von Corona-Maskenpflicht für Kinder fehlt.....	24
Halbleib, Volkmar (SPD)	
Investitionen im Staatshaushalt	28
Hierneis, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Kontrolle der Restwassermenge bei Ausleitungsstrecken bei Wasserkraftwerken.....	42
Jurca, Andreas (AfD)	
Scheitern des Ampel-Haushalts und Projektförderung in Bayern II.....	35
Knoblach, Paul (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Abstimmung im EU-Parlament zum Verordnungsvorschlag zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmittel (SUR).....	43
Kurz, Sanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Härtefallkommission Corona-Soforthilfen	36
Köhler, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Einbringung Doppelhaushalt 2024/2025.....	29
Köhler, Florian (AfD)	
Amtsausstattung der Mitglieder der Staatsregierung.....	30
Lettenbauer, Eva (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Anpassung von laufenden Verkehrsverträgen, u. a. Go-Ahead Bayern.....	16
Lipp, Oskar (AfD)	
Auswirkungen der Insolvenz der Signa Holding	37
Löw, Stefan (AfD)	
Errichtung einer Flüchtlingsunterkunft in der Gemeinde Plößberg	6
Mannes, Gerd (AfD)	
Bürgerproteste gegen Asylbewerberunterkünfte im Freistaat Bayern	7
Meier, Johannes (AfD)	
Fragen zum Wachstumschancengesetz.....	31
Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Galeria Kaufhof – Standort Regensburg Neupfarrplatz	38
Müller, Johann (AfD)	

Scheitern des Ampel-Haushalts und Projektförderung in Bayern I.....	39
Müller, Ruth (SPD)	
Ausnahmegenehmigung vom Anbindegebot	40
Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Magnetschwebebahn in Nürnberg	17
Pargent, Tim (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Bewerbung von Glückspiel und Sportwetten in bayerischen Sportstätten	8
Rasehorn, Anna (SPD)	
Weiterfinanzierung JaS-Stellen.....	45
Rauscher, Doris (SPD)	
Reform BayKiBiG	46
Rinderspacher, Markus (SPD)	
Projekt Daglfinger und Truderinger Kurve (DTK).....	18
Roon, Elena (AfD)	
Bürgergeldbezieher in Bayern.....	47
Scheuenstuhl, Harry (SPD)	
Personalausstattung an den Finanzämtern	32
Schmid, Franz (AfD)	
Anträge auf Anerkennung von Impfschäden durch die COVID-19-Impfung beim ZBFS	48
Schuberl, Toni (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Verfassungstreue bei Verfassungsrichtern	9
Schuhknecht, Stephanie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Arbeit des Bayerischen Normenkontrollrats.....	2
Singer, Ulrich (AfD)	
Heimatspfleger: Stellung und Weiterbildung.....	33
Sowa, Ursula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Evaluierung der Schulbauverordnung (SchulbauV).....	25
Dr. Strohmayer, Simone (SPD)	
Verbot des Genders an Schulen und in der Verwaltung.....	26
Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Anzahl und Ausschöpfung des Potenzials staatlicher Photovoltaikanlagen.....	19
Vogler, Matthias (AfD)	
Sicherstellung der Notfallversorgung der Bevölkerung ab Januar 2024.....	10
Weber, Laura (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Unterbringung und Versorgung Geflüchteter	11
Dr. Weigand, Sabine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Überlegungen, Kosten und Passagieraufkommen Magnetschwebebahn in Nürnberg	20
Winhart, Andreas (AfD)	

Personalnot in bayerischen Pflegeheimen.....	50
Zwanziger, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Konkrete Umsetzung Regierungserklärung Dr. Markus Söder – Grundschule und PISA	27

Geschäftsbereich der Staatskanzlei

1. Abgeordneter **Florian Brunn** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wo – also in welchen Räumen – wurden bzw. werden die aktuellen Advents-Clips des Ministerpräsidenten für Social Media gedreht, wer hat die Studioeinrichtung und die Kleidung (z. B. den Elch-Pullover) bezahlt und wie viele Beschäftigte der Staatsregierung resp. Staatskanzlei waren bzw. sind beim Drehen der Advent-Clips jeweils anwesend (bitte unter Angabe aller Details, insbesondere inklusive Aufschlüsselung der einzelnen Kosten und des jeweiligen Drehdatums mit Anzahl der dabei anwesenden o. g. Beschäftigten)?

Antwort der Staatskanzlei

Es handelt sich hierbei um keine Aktion der Staatskanzlei bzw. Staatsregierung.

2. Abgeordnete **Stephanie Schuhknecht** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, an welchen Terminen hat der Bayerische Normenkontrollrat seit Aufnahme seiner Arbeit getagt, welche Mitglieder gehörten ihm in der 18. Legislaturperiode an und welche Empfehlungen wurden bisher erarbeitet (bitte nach Staatsministerien aufschlüsseln)?

Antwort der Staatskanzlei

Der Bayerische Normenkontrollrat hat seit Aufnahme seiner Arbeit wie folgt getagt: 29.06.2022, 27.07.2022, 06.10.2022, 12.12.2022, 28.02.2023, 09.05.2023, 25.07.2023 und 11.10.2023.

Nach Nr. 2.1 der Bekanntmachung über den Bayerischen Normenkontrollrat (Normenkontrollrat-Bekanntmachung – NKRBek) vom 17.05.2022, Az. B II 5 – G 4/22 – 1, besteht der Bayerische Normenkontrollrat aus bis zu sechs, mindestens jedoch aus vier Mitgliedern. Ihre Amtszeit endet außer mit Rücktritt oder Entlassung auch zum Ende einer Wahlperiode des Landtags. Gemäß Nr. 2.2 NKRBek ist der Beauftragte für Bürokratieabbau der Staatsregierung Vorsitzender und Mitglied des Bayerischen Normenkontrollrats. Dem Bayerischen Normenkontrollrat gehörten bis zum 30.10.2023 an: Walter Nussel, MdL, Dr. Hubert Faltermeier, MdL a. D., Helmut Schütz, OBin a. D. Gabriele Bauer, Dr. Lothar Semper.

Der Bayerische Normenkontrollrat hat bislang eine Vielzahl an Empfehlungen abgegeben. Seine Empfehlungen werden gemäß Nr. 3.5 Satz 2 NKRBek nicht veröffentlicht. Die Tätigkeit des Bayerischen Normenkontrollrats ist gemäß Nr. 3.6 NKRBek vertraulich.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

3. Abgeordneter **Jörg Baumann** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Charterflüge wurden in Bayern im Jahr 2023 zum Zwecke der Abschiebung gebucht, wie viele abgelehnte Asylanten wurden mit diesen Charterflügen ausgeflogen und wie viel haben diese Flüge gekostet (nur Flug mit Pilot, ohne Polizeikosten)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Auf bayerische Initiative wurden im Jahr 2023 (Stand 30.11.2023) 21 Sammelcharter und 14 Kleinchartermaßnahmen durchgeführt. Dabei wurden insgesamt 589 ausreisepflichtige Personen rückgeführt. Bei den Sammelchartermaßnahmen handelte es sich um Bundesmaßnahmen, die über Frontex refinanziert werden. Außerdem wurden die Kosten für eine Kleinchartermaßnahme von Frontex übernommen. Für Bayern sind durch diese Maßnahmen somit keine Kosten entstanden. Die Kosten für die übrigen 13 Kleinchartermaßnahmen beliefen sich auf knapp über 600.000 Euro.

4. Abgeordneter **Cemal Bozoğlu** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Vor dem Hintergrund von Presseberichten zur Beobachtung der Würzburger Burschenschaft „Teutonia Prag“ durch den Verfassungsschutz in Bayern frage ich die Staatsregierung, warum die Burschenschaft erst jetzt als rechtsextreme Bestrebung eingestuft wurde, obwohl die rechtsextremen Tendenzen dieser Organisation bereits seit langem bekannt sind, welche Erkenntnisse die Staatsregierung zu rechtsextremen Aktivitäten und Kontakten von Mitgliedern der Burschenschaften hat und ob die Beobachtung weiterer bayerischer Burschenschaften aus dem Zusammenschluss der rechtsextremen Burschenschaftlichen Gemeinschaft (Cimbria München, Thessalia zu Prag in Bayreuth) durch das Landesamt für Verfassungsschutz geplant ist?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Gem. Art. 5a Abs. 1 Bayerisches Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) beobachtet das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) Bestrebungen, wenn hinreichend gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass diese verfassungsfeindliche Ziele verfolgen. Diese Voraussetzungen liegen für die Aktivitas der Burschenschaft Teutonia Prag zu Würzburg nach Einsichtnahme und erster Auswertung der Asservate aus den Durchsuchungsmaßnahmen vom 14.09.2023 im Haus der Burschenschaft vor. Daher erfolgte im November 2023 die Einstufung als Beobachtungsobjekt des BayLfV. Das BayLfV verfolgt die Aktivitäten der Aktivitas der Burschenschaft Teutonia Prag zu Würzburg jedoch bereits seit Längerem mit besonderer Aufmerksamkeit und stand dazu bereits vor der auch in den Medien thematisierten Durchsuchungsmaßnahme im Haus der Burschenschaft auch im Austausch mit der zuständigen Polizeibehörde.

Durch die Aktivitas der Burschenschaft Teutonia Prag zu Würzburg wurde im Haus der Burschenschaft rechtsextremistische Agitation durch das Abspielen rechtsextremistischer Musik verbreitet. Unter anderem wurde das indizierte Lied „Wacht an der Spree“ der rechtsextremistischen Band Landser laut abgespielt. Die Aktivitas der Burschenschaft Teutonia Prag zu Würzburg nutzte außerdem die Räumlichkeiten der Burschenschaft dazu, Propagandamaterial der rechtsextremistischen Identitären Bewegung zu lagern, wodurch sie diese in der von ihr verfolgten rechtsextremistischen Bestrebung nachdrücklich unterstützt hat. Die rechtsextremistische Ausrichtung der Gruppierung zeigt sich ferner anhand zahlreicher in den Gemeinschaftsräumen der Burschenschaft angebrachter Aufkleber mit Bezug zu rechtsextremistischen Gruppierungen wie dem III. Weg oder der Identitären Bewegung. Darüber hinaus konnten mehrere NS-Devotionalien sowie in den Gemeinschaftsräumen angebrachte Aufkleber mit rechtsextremistischer Agitation festgestellt werden, die insbesondere auf die Aufhebung oder Außerkraftsetzung der Menschenwürde von Personen mit Migrationshintergrund und des Rechtsstaatsprinzips abzielen. Bei zwei Veranstaltungen der Aktivitas der Burschenschaft Teutonia Prag zu Würzburg war außerdem ein Aktivist des III. Wegs anwesend. Es bestehen zudem starke personelle Überschneidungen zwischen Mitgliedern der Aktivitas der Burschenschaft Teutonia Prag zu Würzburg und der Jungen Alternative (JA).

Das BayLfV beobachtet im Phänomenbereich Rechtsextremismus neben der Aktivitas der Burschenschaft Teutonia Prag zu Würzburg die Aktivitas der akademischen Burschenschaft Markomania Wien zu Deggendorf/Passau, die Aktivitas der

Erlanger Burschenschaft Frankonia und die Aktivitas der Münchner Burschenschaft Danubia.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Beobachtung weiterer Burschenschaften aus dem Zusammenschluss der Burschenschaftlichen Gemeinschaft durch das BayLfV liegen derzeit nicht vor.

5. Abgeordneter **Dr. Markus Bächler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung angesichts der unter den Verkehrsministern von Bund und Ländern final abgestimmten Straßenverkehrsgesetzreform, Bayerns Ablehnung dessen im Bundesrat und Bundesminister Volker Wissings darauffolgender Bitte aus dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr um eine Positionierung und Erklärung der Länder, welche Rechtsbegriffe hätte die Staatsregierung gern gesetzestechnisch näher bestimmt (vgl. Anfrage zum Plenum „Tempo 30 innerorts ermöglichen. Blockade der Staatsregierung im Bundesrat“ des Abgeordneten Christian Zwanziger anlässlich der Plenarwoche in der 49. KW 2023), ist ihr bewusst, dass erst Straßenverkehrsordnung und entsprechende Verwaltungsvorschriften auf Bundesratsbeschluss den praktischen Vollzug konkreter im Detail vorgeben, und welche konkreten Bewertungskriterien schlägt die Staatsregierung vor, um dem Gesetz zuzustimmen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Wie bereits anlässlich der beiden Anfragen zum Plenum in der 49. KW 2023 mitgeteilt wurde, erfolgte die Entscheidung der Staatsregierung, der vom Bund geplanten Gesetzesänderung nicht zuzustimmen, nach einer eingehenden Prüfung.

Wie hierbei ebenfalls dargelegt, verwehrt sich die Staatsregierung nicht grundsätzlich dagegen, den Klima- und Umweltschutz als Schutzgüter in das Straßenverkehrsrecht aufzunehmen. Dies gilt natürlich ebenfalls für die Aufnahme des Begriffes des Gesundheitsschutzes. Natürlich bleibt es dem Gesetzgeber auch unbenommen, Detailregelungen für den praktischen Normenvollzug den Regelungsebenen der Rechtsverordnung bzw. der Verwaltungsvorschriften zu überlassen. Die wesentlichen Fragen muss der Gesetzgeber hierbei jedoch bereits selbst regeln.

Hierzu zählt insbesondere das Verhältnis der gesetzgeberischen Ziele der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der einen Seite sowie des Klima- und Umweltschutzes sowie des Gesundheitsschutzes auf der anderen Seite. Die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer im Straßenverkehr ist der Staatsregierung ein zentrales Anliegen. Vor diesem Hintergrund sind klare Maßstäbe erforderlich, die sicherstellen, dass insbesondere Maßnahmen aus Gründen des Klima- und Umweltschutzes nicht einseitig zulasten der Verkehrssicherheit gehen dürfen.

Das dem Bundesrat zur Zustimmung übermittelte Änderungsgesetz zum Straßenverkehrsgesetz (StVG) lässt insoweit aber vor allem tragfähige Anhaltspunkte und Kriterien vermissen, wie der Zielkonflikt zwischen benannten gesetzgeberischen Zielen aufgelöst werden kann. Auch sollte Straßenverkehrsrecht weiterhin vorrangig Ordnungsrecht bleiben. Der Gesetzgeber muss daher sicherstellen, dass der Fortbestand der Sicherheit und Gefahrenabwehr als Kern des Straßenverkehrsrechts auch nach Aufnahme neuer anderer Zielsetzungen eine verbindliche Leitlinie für den Ordnungsgeber sowie die rechtsanwendenden Behörden und auch künftige Gesetzgebungsverfahren bleibt.

Um einen rechtssicheren Vollzug zu gewährleisten, muss ebenfalls gesetzgeberisch sichergestellt werden, dass die im StVG neu eingeführten Begriffe des Klima- und Umweltschutzes sowie des Gesundheitsschutzes durch den Ordnungsgeber bzw. Verwaltungsvorschriften hinreichend konkretisiert werden.

Diese Kritikpunkte hatte Bayern bereits in der Behandlung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung im sogenannten „ersten Durchgang“ des Bundesrats vorgebracht.

Um diese Vorgaben gesetzestechnisch sauber umzusetzen, ist nunmehr der Bund gefordert, die Bedenken der Bundesländer aufzugreifen und ein Regelwerk zu erarbeiten, welches in der Praxis rechtssicher genutzt werden kann und die Belange der Verkehrssicherheit als zentrales Schutzgut des Straßenverkehrsrechts wahrt. Nur dann können auch die entsprechenden Maßnahmen genutzt werden, um den Klimaschutz wirkungsvoll voranzubringen. Die Initiative, die Bedenken vieler Länder bezüglich der vorgesehenen Änderung des StVG entsprechend aufzugreifen, liegt daher beim Bund.

6. Abgeordneter **Stefan Löw** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, welche Informationen nach aktuellem Stand zur Errichtung, Unterhaltung und den zukünftigen Bewohnern einer Flüchtlingsunterkunft in der Gemeinde Plößberg vorliegen, welche Kurse mit jeweiliger Teilnehmerkapazität zur Integration zur Verfügung stehen werden und in welchen Sprachen diese angeboten werden sollen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Bei dem angesprochenen Vorhaben handelt es sich um eine Planung für eine dezentrale Unterkunft des Landratsamts Tirschenreuth. Diese sieht vor, im Markt Plößberg, in dem bislang noch keine Asylunterkunft besteht, eine Containeranlage mit einer Kapazität von ca. 54 Personen zu errichten, wobei das Grundstück von der Gemeinde gegen Mietzahlung zur Verfügung gestellt wird. Es ist geplant, dass die Unterkunft Anfang Mai 2024 ans Netz geht und dort Asylbewerberinnen und Asylbewerber untergebracht werden. Die Errichtung und der Unterhalt werden vom Freistaat Bayern finanziert und vom Landratsamt Tirschenreuth umgesetzt. Aus welchen Herkunftsländern die Bewohnerinnen und Bewohner kommen werden, ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bekannt.

Was die Verantwortung für die Durchführung und Steuerung des sog. Gesamtprogramms Sprache (bestehend aus den Integrations- und den darauf aufbauenden Berufssprachkursen) angeht, liegt diese beim Bund, konkret beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Nähere Informationen zu den Kursen erhalten Sie auf der Homepage des BAMF.

Um Schutzsuchende und Zugewanderte dabei zu unterstützen, sich in Deutschland zurechtzufinden, fördert das BAMF außerdem sog. Erstorientierungskurse (EOK). EOK richten sich an Schutzsuchende und Zugewanderte, denen die Teilnahme an einem Integrationskurs aus rechtlichen, tatsächlichen oder individuellen Gründen (noch) nicht möglich ist. Durch dieses niederschwellige Einstiegs- und Orientierungsangebot erhalten sie zeitnah nach Einreise die Gelegenheit, sich Wissen und Fähigkeiten für den Alltag sowie zu den in Deutschland geltenden Werten und Gepflogenheiten des Zusammenlebens anzueignen. Gleichzeitig werden erste Deutschkenntnisse zu alltäglichen Themen wie z. B. Einkaufen, medizinische Versorgung, Arbeit, Wohnen, Kindergarten/Schule oder Orientierung vor Ort/Verkehr/Mobilität vermittelt, um das Zurechtfinden in Deutschland zu erleichtern.

Ab Januar 2024 sind nach Auskunft der Zentralstelle für Erstorientierungskurse in Bayern Kursstarts in Weiden, Neustadt an der Waldnaab und Waldeck durch die Volkshochschule Weiden geplant.

7. Abgeordneter **Gerd Mannes** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, welche Schlüsse zieht sie aus den vermehrten Protesten in Form von Bürgerbegehren, Unterschriftenaktionen etc. gegen neue oder bestehende Asylbewerberunterkünfte in Bayern (z. B. in Bubesheim, Rott am Inn, Westendorf sowie Marienstein) und stuft die Staatsregierung die protestierenden Bürger politisch als „rechts“ ein?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Staatsregierung nimmt die Bedenken von Bürgerinnen und Bürgern bezüglich der Inbetriebnahme von Unterkünften von Geflüchteten sehr ernst. Die Regierungen und Kreisverwaltungsbehörden sind daher dazu angehalten, in geeigneter Form, beispielsweise durch Informationsveranstaltungen, über die geplante Eröffnung einer neuen Unterkunft zu informieren. Die Staatsregierung ist – ebenso wie die mit der Unterbringung und Versorgung von Asylbewerbern konkret befassten Behörden – sehr darauf bedacht, dass der Einsatz für die Asylsuchenden nicht zu Lasten der einheimischen Bevölkerung geht. Nur so können wir die Akzeptanz der Bevölkerung erhalten. Die jeweils zuständige Behörde ist zudem von der Staatsregierung dazu aufgerufen, die lokalen Mandatsträger vor Anmietungen zu informieren, damit etwaigen Bedenken vor Ort möglichst konstruktiv begegnet werden kann.

Außerdem fördert die Staatsregierung mit den Flüchtlings- und Integrationsberatern ein professionelles, bedarfsabhängiges und zielgruppenspezifisches Beratungsangebot für Asylbewerberinnen und Asylbewerber und für Migrantinnen und Migranten.

Als weitere Unterstützungsmaßnahme fördert der Freistaat Bayern Integrationslotsinnen und -lotsen. Diese unterstützen, informieren und schulen Ehrenamtliche des jeweiligen Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt zu allen Belangen im Bereich Asyl und Integration.

Wir können unserer humanitären Verantwortung zur Unterbringung und Versorgung nur gemeinsam nachkommen und hierfür bittet die Staatsregierung die Bürgerinnen und Bürger um ihre bestmögliche Unterstützung. Unabhängig davon wird die Staatsregierung nicht müde, von der Bundesregierung eine Umsteuerung ihrer Politik zu fordern und sich für eine effektive Steuerung der Zugangszahlen bei der irregulären Migration einzusetzen.

Für den Zeitraum vom 01.07. bis zum 11.12.2023 liegen dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration Informationen über eine niedrige zweistellige Zahl an Versammlungen vor, welche Asylunterkünfte thematisierten. Die Dienststellen der Bayerischen Polizei bewerteten die örtliche Versammlungslage fortwährend anhand konkreter Erkenntnisse. Bei Bedarf werden die erforderlichen Maßnahmen getroffen, um die Versammlungsfreiheit zu gewährleisten.

Der grundrechtlich garantierten Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 1 Grundgesetz) kommt für unsere freiheitliche demokratische Staatsordnung konstitutive Bedeutung zu. Alle Deutschen haben dabei das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln. Versammlungen sind gerade in der Auseinandersetzung um kontroverse Themen ein ausdrucksstarkes Zeichen einer funktionierenden demokratischen und pluralistischen Gesellschaft. Die Versamm-

lungsfreiheit endet allerdings dort, wo sie dazu missbraucht wird, Straftaten zu begehen, etwa wenn gegen Asylbewerber aufgrund ihrer nationalen, religiösen oder ethnischen Herkunft zum Hass aufgestachelt oder gar zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen auffordert wird (strafbar als Volksverhetzung gemäß § 130 Abs. 1 Nr. 1 Strafgesetzbuch).

Die bloße Teilnahme an einer der in Rede stehenden „Protestformen“ führt – sofern vom Teilnehmer im jeweiligen Einzelfall keine Straftat begangen wird – zu keinen Sanktionen, insbesondere auch zu keiner polizeilichen Einstufung in einen der Phänomenbereiche der Politisch Motivierten Kriminalität. Die Einstufung einer Straftat in einen Phänomenbereich der Politisch Motivierten Kriminalität erfolgt stets auf der Grundlage des bundeseinheitlichen „Definitionssystems Politisch Motivierte Kriminalität“. Maßgeblich für die Zuordnung einer Tat zu einem Phänomenbereich sind demzufolge die Umstände einer Tat und/oder die Einstellung des Täters.

8. Abgeordneter **Tim Pargent** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Vor dem Hintergrund der durch den Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) 2021 regulierten Bewerbung von Sportwetten und Glücksspiel in Sportstätten frage ich die Staatsregierung, in welchen bayerischen Sportstätten wurden seit 2021 Verstöße gegen § 5 des GlüStV 2021 der Staatsregierung oder der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder seit 2021 gemeldet – wie Spiegel Online am 25.05.2023 mit dem Titel „Tipico verzockt sich“ berichtet – (bitte Anbieter, Ort und Datum angeben), wie viele Vor-Ort-Kontrollen gab es durch die zuständigen Behörden zur Umsetzung der Werberegulierung in diesem Zeitraum in bayerischen Sportstätten (bitte nach Jahren und Bezirken aufschlüsseln) und wie viele Verfahren hat die Staatsregierung aufgrund von Verstößen gegen § 5 des GlüStV 2021 in bayerischen Sportstätten seit 2021 eingeleitet (bitte Anbieter, Ort und Datum angeben)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Zuständig für den Vollzug der werberechtlichen Bestimmungen ist die Erlaubnisbehörde. Dies ist seit 01.01.2023 im Bereich der Erlaubnisse zur Veranstaltung von Sport- und Onlinepferdewetten, von virtuellen Automatenspielen, Online-Poker, Soziallotterien, Klassenlotterien und für die gewerbliche Spielvermittlung die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder (GGL). Zuvor waren für diese Bereiche die Länder Hessen, Sachsen-Anhalt, Rheinland-Pfalz, Hamburg und Niedersachsen zuständig.

Zahlen dieser Behörden zu Werbeverstößen in Sportstätten liegen uns nicht vor. Die glücksspielrechtliche Aufsicht umfasst die Einhaltung aller glücksspielrechtlichen Regelungen, nicht nur der Werbevorschriften. Einzelstatistiken zu werberechtlichen Verstößen werden nicht geführt.

Verstöße gegen Werberegeln werden am effizientesten durch Sichtung der medialen Übertragung von Sportereignissen und durch Hinweise aus der Bevölkerung verfolgt. Zahlen der genannten Behörden zu Vor-Ort-Kontrollen liegen uns nicht vor.

9. Abgeordneter
**Toni
Schuberl**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Kenntnisse haben bayerische Sicherheitsbehörden über die von der AfD-Fraktion vorgeschlagenen nichtberuflichen Mitglieder des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes [REDACTED] und [REDACTED] und ihre Stellvertreter [REDACTED] und [REDACTED] insbesondere hinsichtlich verfassungsfeindlicher Bestrebungen oder Vorfälle sowie hinsichtlich begangener Straftaten (Beispiele: Teilnahme von [REDACTED] an Eskalation auf Demonstration vor dem Reichstagsgebäude im September 2020 – siehe Münchener Merkur vom 09.09.2020 „Foto aufgetaucht: Bayerischer Verfassungsrichter bei Reichstag-Demo – Augenzeuge mit brisanter Beobachtung“; Gemeinsame Aufrufe von [REDACTED] zu Veranstaltungen mit PEGIDA und der Identitären Bewegung – siehe Süddeutsche Zeitung vom 10.03.2016 „Absage an die AfD“), ist der Bayerische Verfassungsgerichtshof arbeitsfähig, wenn der Landtag einzelne nichtberufliche Mitglieder nicht wählt und inwiefern sind die Hürden für Strafverfolgung oder Beobachtung durch Sicherheitsbehörden bei den nichtberuflichen Mitgliedern des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes und ihren Stellvertretern höher als bei anderen Personen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Soweit sich die Fragestellung auf Erkenntnisse der Staatsregierung zu den in der Anfrage genannten Personen bezieht, steht einer Beantwortung das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Betroffenen entgegen.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs (BayVerfGH – Ver-fGHE 67, 13; 67,153; 67, 216) findet das Recht des einzelnen Abgeordneten, sich mit Fragen an die Exekutive zu wenden, Grenzen, wenn die Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage Grundrechte Dritter berührt. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz, Art. 100, 101 Bayerische Verfassung) soll die engere persönliche Lebenssphäre und die Erhaltung ihrer Grundbedingungen gewährleisten. Es sichert jedem Einzelnen einen autonomen Bereich privater Lebensgestaltung, in dem er seine Individualität entwickeln und wahren kann. Zu den Schutzgütern des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gehören unter anderem die Privat-, Geheim- und Intimsphäre sowie die persönliche Ehre und das Verfügungsrecht über die Darstellung der eigenen Person. Daneben besteht ein ebenfalls aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht abgeleitetes Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen, gewährleistet (BVerfGE 65, 1).

Daher stellt auch die namentliche Nennung einer durch das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) beobachteten Person (VG München, Beschluss vom 27.07.2017 – M 22 E 17.1861) sowie gegebenenfalls begangener Straftaten einen Eingriff in deren Persönlichkeitsrechte dar. Die Anfrage zum Plenum zielt dabei konkret auf die Offenlegung personenbezogener Daten zu Einzelpersonen ab. Die gebotene Abwägung der grundrechtlich geschützten Positionen der Betroffenen mit dem Recht der Abgeordneten auf umfassende Information ergibt im vorliegenden Fall, dass hier eine Beantwortung nicht statthaft ist. Ein überwiegendes Infor-

mationsinteresse, das eine Offenlegung von Angaben zu Einzelpersonen rechtfertigt, ist weder dargelegt noch erkennbar. Im vorliegenden Fall ergeben sich auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Drucklegung keine Anhaltspunkte für ein spezifisches, die Schutzrechte der Betroffenen überwiegendes parlamentarisches Kontrollinteresse.

Die personelle Zusammensetzung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs ist im Gesetz über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof (VfGHG) ebenso wie die diesbezügliche Richterwahl geregelt. Neben dem Präsidenten und den 22 berufsrichterlichen Mitgliedern gibt es 15 weitere Mitglieder und deren Vertreter. Die Zusammensetzung der weiteren Vertreter soll das Kräfteverhältnis im Landtag widerspiegeln. Sollte sich der Landtag im Rahmen der Wahl der weiteren Vertreter nach Art. 4 Abs. 2 VfGHG dafür entscheiden, nicht alle Kandidaten zu wählen, obläge es dem Berufsrichterplenum des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs, über die Anwendung des Art. 4 Abs. 4 VfGHG zu entscheiden.

Zu den Voraussetzungen einer Beobachtung von Mitgliedern des BayVerfGH durch das BayLV ist folgendes mitzuteilen: Aufgabe der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder ist die Sammlung und Auswertung von Informationen über Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben. Die Ausübung der Dienstgeschäfte der Verfassungsrichter als solche ist davon nicht umfasst. Im Übrigen sind auch bei Richtern eines Verfassungsgerichts deren besondere Stellung als Mitglied eines Verfassungsorgans und dessen Aufgaben zu berücksichtigen. Zudem unterliegt jeder Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, wonach die im Einzelfall betroffenen Rechtsgüter gegeneinander abgewogen werden müssen. Bei der richterlichen Unabhängigkeit handelt es sich um ein besonders bedeutendes Rechtsgut, das in die Rechtsgüterabwägung seiner Bedeutung entsprechend miteinbezogen werden müsste.

Für die Strafverfolgung bestehen keine speziellen gesetzlichen Hürden, die daran anknüpfen, dass eine Person nichtberufsrichterliches Mitglied des BayVerfGH ist.

10. Abgeordneter **Matthias Vogler** (AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie es sich mit der medizinischen Notfallversorgung der Bevölkerung in Bayern (Art. 43 Bayerisches Rettungsdienstgesetz) verhält, wenn sie ab dem 01.01.2024 durch das Auslaufen der Übergangsregelung für die bisher auch gültige höchste Ausbildung (mit Rettungsassistenten besetzten Rettungswagen) nur noch durch die mit der „neuen“ Notfallsanitäter-Ausbildung zu besetzenden Rettungsmittel sichergestellt wird, wobei hier die Anzahl der derzeit notwendigen Notfallsanitäter (NotSan) (bitte aufschlüsseln nach Regierungsbezirk, den Leitstellenbereichen und den dortigen Rettungswachen, für die pro Schicht zur Verfügung stehenden Rettungswägen (RTW) und Notarzwägen (NAW) und Notarzteinsatzfahrzeuge (NEF) und den bisherigen vorhandenen/weiter benötigten Rettungsassistenten) und die Sicherstellung aller notwendigen Schichten mit dann nur noch einsetzbaren NotSan sichergestellt ist oder eine Lücke (wenn ja, wie groß pro Schicht und Leitstellenbereich) beim Personalbedarf entsteht?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die erbetenen Daten liegen dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration nicht vor. In Bayern haben vielmehr die Landkreise und kreisfreien Gemeinden die Aufgabe, den öffentlichen Rettungsdienst sicherzustellen, Art. 4 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Rettungsdienstgesetz (BayRDG). Hierzu ist das Gebiet des Freistaates Bayern in 25 Rettungsdienstbereiche eingeteilt. Die im selben Rettungsdienstbereich liegenden Landkreise und kreisfreien Gemeinden schließen sich zu einem Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (ZRF) zusammen, Art. 4 Abs. 3 BayRDG.

Diese beauftragen nach Maßgabe des Art. 13 BayRDG Durchführende des Rettungsdienstes mit der bodengebundenen Durchführung von Notfallrettung. Bereits seit 01.04.2016 ist in der Notfallrettung nach Art. 43 Abs. 1 BayRDG mindestens eine Notfallsanitäterin oder ein Notfallsanitäter zur Patientenbetreuung einzusetzen. Längstens bis einschließlich 31.12.2023 kann anstelle der Notfallsanitäterin oder des Notfallsanitäters zur Patientenbetreuung auch eine Rettungsassistentin oder ein Rettungsassistent eingesetzt werden, Art. 62 Abs. 2 Satz 1 BayRDG. Eine Ausnahme von dieser Stichtagsregelung ist im Gesetz nicht vorgesehen und aus folgenden Gründen nicht gerechtfertigt:

In ihrer Ausbildung erwerben Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter die Kompetenz, zur Abwendung von Lebensgefahr oder drohenden wesentlichen Folgeschäden unter Beachtung der übrigen Voraussetzungen des § 2a Notfallsanitätergesetz (NotSanG) eigenverantwortlich heilkundlich tätig zu werden sowie bei bestimmten notfallmedizinischen Zustandsbildern und -situationen in Delegation eines Ärztlichen Leiters Rettungsdienst (ÄLRD) heilkundliche Maßnahmen durchzuführen, die vom ÄLRD standardmäßig vorgegeben, überprüft und verantwortet werden. Dies bedeutet, dass die Notfallsanitäterin oder der Notfallsanitäter mit Maßnahmen und Medikamentengabe im Rahmen von § 2a NotSanG das sog. therapiefreie Intervall bis zum Eintreffen des Notarztes insbesondere bei Nachalarmierungen absichert. Daneben verfolgen die Delegationen des ÄLRD das Ziel, dass Notfallsanitäterinnen

und Notfallsanitäter bestimmte ärztliche Maßnahmen anstelle eines Notarztes vornehmen können. Damit sollen Notärzte für Einsätze, bei denen sie dringender gebraucht werden, freigehalten werden.

Im Gegensatz zu Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern haben Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten nicht die Kompetenz, die genannten Maßnahmen durchzuführen. Eine über den 31.12.2023 hinausgehende Verwendung von Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten auf verantwortlicher Position in Einsatzmitteln des Rettungsdienstes ginge damit zulasten einer optimalen Patientenversorgung. Darüber hinaus bestünde für die Integrierte Leitstelle bei der Besetzung von Rettungswagen mit einer für die Patientenbetreuung verantwortlichen Rettungsassistentin oder einem Rettungsassistenten keine Dispositionssicherheit, da ihr bei der Alarmierung nicht bekannt ist, welche Maßnahmen das auf einem Rettungswagen eingesetzte Personal entsprechend seiner Qualifikation durchführen kann.

Um den allgemein erheblich gestiegenen Anforderungen im Rettungsdienst Rechnung zu tragen und die bestmögliche Versorgung von Patientinnen und Patienten in kritischen und lebensbedrohlichen Situationen sicherzustellen, ist zehn Jahre nach Inkrafttreten des NotSanG eine Verlängerung der Übergangsvorschrift für den Einsatz von Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten zur Patientenbetreuung nicht mehr sachgerecht. Zudem haben die Arbeitsgemeinschaften der ZRF und der Durchführenden des Rettungsdienstes als Interessensvertretung ihrer jeweiligen Mitglieder keine entsprechende Forderung vorgebracht.

11. Abgeordnete
**Laura
Weber**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, Gelder in welcher Höhe wurden für die Landkreise Amberg-Sulzbach, Tirschenreuth, Neustadt a. d. Waldnaab und Schwandorf sowie die kreisfreien Städte Weiden und Amberg vom Bund zur Unterbringung und Versorgung von Geflüchteten in den letzten zwei Jahren zur Verfügung gestellt, ist das Geld in vollem Umfang an diese Landkreise und kreisfreien Städte weitergeleitet worden und falls nicht, aus welchem Grund?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Für die Landkreise Amberg-Sulzbach, Tirschenreuth, Neustadt a. d. Waldnaab und Schwandorf sowie die kreisfreien Städten Weiden und Amberg wurden vom Bund in den letzten zwei Jahren keine Gelder zur Unterbringung und Versorgung von Asylbewerbern zur Verfügung gestellt. Entsprechend erfolgte auch keine Weiterleitung.

Im Unterschied zu anderen Ländern ist die Unterbringung und Versorgung von Asylbewerbern in Bayern Aufgabe des Freistaates. Diese Kosten trägt der Freistaat grundsätzlich alleine. Die Kommunen werden insofern also erst gar nicht belastet.

Zudem duldet der Freistaat viele Fehlbeleger in den staatlichen Unterkünften, insbesondere aus der Ukraine. Auch das entlastet die Kommunen in finanzieller wie organisatorischer Hinsicht stark.

Allein für die Unterbringung und Versorgung von in bayerischen Asylunterkünften untergebrachten Personen wird der Freistaat Bayern dieses Jahr rd. 1.8 Mrd. Euro aufwenden. Die bundesseitig für die Unterstützung der Länder vorgesehenen Mittel decken lediglich einen sehr kleinen Bruchteil dieser Kosten ab. Zur Verwendung der Bundesbeteiligung seit 2022 wird auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Alexandra Hiersemann vom 16.05.2023 verwiesen (Drs. 18/29957).

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

12. Abgeordnete
**Kerstin
Celina**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Nachdem zwischen Würzburg – Kitzingen (RE 10) auf unabsehbare Zeit und zwischen Würzburg – Marktbreit (RB 80) in der Zeit vom 11.12.2023 bis voraussichtlich zum 07.06.2024 die Verstärkerzüge der DB-Regio im Einverständnis mit der Staatsregierung nicht fahren und die auf derselben Strecke (RE 80) fahrenden Züge des Subunternehmers Wedler Franz Logistik GmbH & Co. KG ausschließlich mit nicht barrierefreien Fahrzeugen unterwegs sind, frage ich die Staatsregierung, wie sie die aktuelle Situation für Berufspendlerinnen und -pendler, Schülerinnen und Schüler und sonstige Reisende auf den Fahrstrecken Würzburg – Kitzingen und Würzburg – Marktbreit einschätzt (bitte auf Barrierefreiheit der Züge, Platzangebot und Pünktlichkeit eingehen), welche Entschädigungsmöglichkeiten es für die genannten Reisegruppen aufgrund dieser vereinbarten Kürzungen bei überfüllten, verspäteten, ausfallenden und nicht barrierefreien Fahrten gibt und wie sich nach Einschätzung der Staatsregierung die Situation auf diesen Strecken in den letzten fünf Jahren entwickelt hat (bitte auch auf ausgefallene Verstärkerfahrten in diesem Zeitraum eingehen sowie Bereitstellung ausreichender Kapazitäten und Barrierefreiheit)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Voranstellend wird darauf hingewiesen, dass die genannten Zugausfälle auf den Strecken Würzburg – Kitzingen und Würzburg – Marktbreit nicht im Einverständnis mit der Staatsregierung und der Bayerischen Eisenbahngesellschaft erfolgen. Der Freistaat hat vielmehr der DB Regio im November schriftlich mitgeteilt, dass er als Aufgabenträger des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) planmäßigen Zugausfällen in diesem großen Umfang und über einen derartig langen Zeitraum nicht zustimmt. Weiter hat der Freistaat DB Regio aufgefordert, das Ausfallkonzept zunächst auf drei Monate bis März 2024 zu begrenzen und bis dahin mit Nachdruck an einer Stabilisierung der Fahrzeugsituation zu arbeiten sowie alle Leistungen im Schülerverkehr auch während dieses Zeitraums wie bestellt verkehren zu lassen.

Hinsichtlich der Barrierefreiheit der Züge werden die verkehrsvertraglichen Vereinbarungen eingehalten. Das Platzangebot auf den Strecken Würzburg – Kitzingen und Würzburg – Marktbreit umfasst aktuell in der Regel 171 bis 235 Sitzplätze, was im Vergleich zum Angebot bis Ende 2021 eine Erweiterung darstellt, da die Fahrzeuge zuvor nur 171 Sitzplätze boten. Auf der Strecke Würzburg – Treuchtlingen liegt die Kapazität in den von der Wedler Franz Logistik GmbH & Co. KG derzeit eingesetzten Doppelstock-Garnituren bei 312 Sitzplätzen.

Eine linienbezogene Auswertung der Qualität liegt der Staatsregierung ebenso wenig vor wie linienbezogene Ausfallstatistiken. Pünktlichkeitsdaten werden netzbezogen erstellt. Die Pünktlichkeit im gesamten E-Netz Mainfranken liegt im Jahr 2023 bisher bei 87,9 Prozent und damit auf dem niedrigsten Niveau der letzten fünf Jahre. Dies ist in erster Linie auf die Hemmfaktoren bei der Schieneninfrastruktur zurückzuführen, für deren Finanzierung die Verantwortung gemäß Grundgesetz beim Bund liegt.

13. Abgeordneter **Maximilian Deisenhofer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welche Verbindungen der Mittelschwabenbahn sind im Monat Dezember ausgefallen, was war jeweils die Ausfallursache und welche Räumgeräte kamen seit dem jüngsten Wintereinbruch auf dieser Strecke zum Einsatz?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Voranstellend ist darauf hinzuweisen, dass der Ausbau, die Instandhaltung sowie der Betrieb der Schieneninfrastruktur – und damit auch die Streckenräumung nach Schneefällen – im Aufgabenbereich des jeweiligen Eisenbahninfrastrukturbetreibers liegt. Im Fall der Mittelschwabenbahn sind dies die bundeseigene DB Netz AG und die bundeseigene DB Station&Service AG. Für die Finanzierung der Schieneninfrastruktur ist laut Grundgesetz der Bund zuständig.

Auf der Mittelschwabenbahn kam es infolge der nicht geräumten Bahninfrastruktur zu einem Komplettausfall aller Leistungen der vom Freistaat mit dem Schienenpersonennahverkehr beauftragten DB Regio vom 02.12.2023, 8 Uhr, bis einschließlich 08.12.2023. DB Regio hat ab 04.12.2023 mit Betriebsbeginn einen Busnotverkehr eingerichtet.

Nach Angaben der DB Netz AG kam eine Spurlok zum Einsatz. Der Einsatz eines Schneepflugs war nach Angaben der DB Netz AG nicht erforderlich.

14. Abgeordnete
Mia Goller
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, warum wurde vonseiten des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) für den Abschnitt der A 94 bei Simbach am Inn keine Planungsbeschleunigung angefordert, welche an das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) hätte gemeldet werden können und damit eine Priorisierung dieses Infrastrukturprojekts im „Modernisierungspaket für Klimaschutz und Planungsbeschleunigung“ möglich gemacht hätte, warum wurden die Wahlkreisabgeordneten aus dem Landkreis Rottal-Inn Mia Goller und Werner Schießl zum Austausch zur A 94 im StMB Mitte November nicht eingeladen, bei dem u. a. dem Bundestagsabgeordneten Max Straubinger und dem Abgeordneten Martin Wagle laut Presseberichten das sogenannte Tunnel-Gutachten ausgehändigt wurde (bitte Ausschluss begründen), und für welche Personengruppen ist dieses Gutachten einsehbar?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr hat im Rahmen der Länderkonsultation zum Genehmigungsbeschleunigungsgesetz mehrfach gefordert, auch Projekte wie u. a. den Neubau der A 94 in die Kategorie „überragendes öffentliches Interesse“ aufzunehmen. Die Behauptung, das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr hätte „für den Abschnitt der A 94 bei Simbach am Inn keine Planungsbeschleunigung angefordert“, ist falsch.

Der Bund ist seit dem 01.01.2021 generell für die Autobahnen in Deutschland zuständig. Der Freistaat Bayern hat keine Weisungsbefugnis im Hinblick auf Planung, Bau, Erhaltung und Betrieb der Autobahnen. Der erwähnte Austausch zur A 94 erfolgte am 20.11.2023 auf Initiative des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr und diente in erster Linie dazu, bei den Planungen im Bereich Simbach zwischen Kommune und der Autobahn GmbH des Bundes zu vermitteln.

Die Frage, für welche Personengruppen das erwähnte „Tunnel-Gutachten“ einsehbar ist, kann nur die dafür zuständige Autobahn GmbH des Bundes beantworten.

15. Abgeordnete **Sabine Gross** (SPD)
- Infolge der langanhaltenden Ausfälle im SPNV durch den Schneefall am Wochenende vom 02./03.12.2023 frage ich die Staatsregierung, inwiefern die Bayerische Eisenbahngesellschaft (BEG) als Auftraggeberin des SPNV ihren Gestaltungsspielraum in Ausschreibungen und Vergabeverträgen nutzt, um die Winterfestigkeit der Verkehre sicherzustellen (geschultes Personal, genügend/geeignete Räumgeräte und wintertaugliche Triebfahrzeuge bzw. lockbespannte Züge), inwiefern Maßnahmen zur Vorbereitung auf Extremwetterereignisse wie starken Schneefall, Starkregen sowie ihre Folgen (Erdrutsche, Vereisungen) vor dem Hintergrund der Erfahrungen der letzten Jahren durch die BEG getroffen wurden und welche Notfall-Protokolle im Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration vorhanden sind, die bei großflächigen Störungen des SPNV durch Extremwetterereignisse zum Tragen kommen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Voranstellend ist darauf hinzuweisen, dass der Ausbau, die Instandhaltung sowie der Betrieb der Schieneninfrastruktur – und damit auch die Planung und Umsetzung von Maßnahmen zur Wintervorbereitung – im Aufgabenbereich des jeweiligen Eisenbahninfrastrukturbetreibers liegt. Im bayerischen Netz sind dies hauptsächlich die bundeseigenen Tochterunternehmen der Deutschen Bahn AG (DB Netz, DB Station&Service und DB Energie). Für die Finanzierung der Schieneninfrastruktur ist laut Grundgesetz der Bund zuständig.

Der Freistaat Bayern steht mit den Infrastrukturbetreibern in keinem direkten Vertragsverhältnis. Die Wintervorbereitung im Allgemeinen und im Besonderen die Räumung der Infrastruktur bei Schneefällen seitens der Infrastrukturbetreiber ist daher kein Gegenstand von Vergabeverfahren des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV).

In den Verkehrsdurchführungsverträgen der Bayerischen Eisenbahngesellschaft (BEG) mit den Eisenbahnverkehrsunternehmen werden Vorgaben zum Notfall und Störungsmanagement gemacht und nachvollziehbare Informationswege im Störfall, eine zuverlässige Fahrgastinformation sowie Maßnahmen zur Wiederherstellung des Regelbetriebs verlangt.

Das Risiko- und Notfallmanagement selbst ist originäre und eigenverantwortliche Aufgabe der Eisenbahnverkehrsunternehmen selbst. Dies gilt zum einen unter dem Blickwinkel des Arbeits- und Gesundheitsschutzes für Beschäftigte der Verkehrsunternehmen aus Fürsorgegesichtspunkten und zum anderen unter dem Aspekt eines angemessenen Schutzes der Fahrgäste in den Zügen.

Es bestehen Katastrophenschutz-Sonderpläne der unteren Katastrophenschutzbehörden namentlich für Bahnstrecken mit größerem Gefährdungspotenzial. Hierzu zählen vor allem Strecken des Fernverkehrs, die bei gegebenenfalls nötigen Evakuierungen aufgrund technischer Defekte oder für Löscharbeiten und technische Hilfe besondere Vorkehrungen für die Zugänglichkeit erfordern. Für Bahnstrecken ist dabei eine Alarmierungsplanung zu erstellen, die ausdrücklich die Zufahrtsmöglichkeiten und einsatztaktische Überlegungen berücksichtigt. Für Bahnstrecken mit

größerem Gefährdungspotenzial sind zusätzliche Planungen erforderlich. Die Alarmierung und Einbindung der Notfallmanager der Deutschen Bahn AG, der in der Regel das Notfallmanagement für das Bahnnetz obliegt, ist in der Alarmierungsbe-
kanntmachung explizit mitgeregelt.

16. Abgeordnete **Eva Lettenbauer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, inwieweit ist die Prüfung des Freistaates, ob Go-Ahead Bayern aufgrund veränderter Rahmenbedingungen seit Abschluss der beiden Verkehrsdurchführungsverträge rechtliche Ansprüche auf Vertragsanpassungen, die mit höheren finanziellen Ausgleichsleistungen verbunden wären, geltend machen kann, abgeschlossen, inwieweit wird es Vertragsanpassungen geben und inwieweit wird bei anderen Eisenbahnverkehrsunternehmen die Anpassung von laufenden Verkehrsverträgen geprüft?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Prüfung ist abgeschlossen. Aufgrund von veränderten Rahmenbedingungen gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses wird es Vertragsanpassungen geben. Zu den einzelnen Inhalten der Vertragsanpassungen kann die Staatsregierung aufgrund der zu wahrenen Geschäftsgeheimnisse keine Auskunft geben.

Die Bayerischen Eisenbahngesellschaft prüft grundsätzlich in jedem Einzelfall, ob eine Vertragsanpassung notwendig ist, wenn ein Eisenbahnverkehrsunternehmen Ansprüche geltend macht.

17. Abgeordnete **Verena Osgyan** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welche Strecke für den geplanten Bau der Magnetschwebbahn in Nürnberg angedacht ist, inwiefern die geplante Strecke an das vorhandene ÖPNV-Netz angebunden ist und in welchem Zeitraum der Bau stattfinden soll (nach einzelnen Streckenabschnitten bitte aufschlüsseln)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

In der Regierungserklärung vom 05.12.2023 wird die Untersuchung einer Teststrecke für eine Magnetschwebbahn in Nürnberg angekündigt. Hierfür ist eine Strecke vom U-Bahnhof Bauernfeindstraße über die Messe bis zum Klinikum Süd angedacht. Die Anbindung an das vorhandene ÖPNV-Netz würde dann am U-Bahnhof Bauernfeindstraße erfolgen, der künftig auch von der verlängerten Straßenbahnlinie 7 bedient werden könnte.

Aussagen zu Baubeginn, Betriebskosten oder Fertigstellung können im gegenwärtigen Stand des Projekts nicht getroffen werden.

18. Abgeordneter **Markus Rinderspacher** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie ist der konkrete Stand der am 14.07.2023 vom Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr angekündigten vertieften Prüfung einer Absiedelung der Münchner Kfz-Verwahrstelle Thomas-Hauser-Str. 19 (bitte die geprüften Varianten und die Ergebnisse benennen), wird die Staatsregierung bis zum 31.12.2023 die notwendige schriftliche Erklärung zur Verlagerung gegenüber dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr abgeben, welches erklärt hatte, dass es unter dieser Prämisse eine neue Variantenuntersuchung im Planungsgebiet des Münchner Ostens beauftragen wird, und wird die Staatsregierung als Veranlasser und Finanzier des Betriebswerks Steinhausen gemäß der am 06.12.2023 vom Projekt DB Netz AG und ABS 38 Daglfinger und Truderinger Kurve (DTK) veröffentlichten aktualisierten Visualisierung des Projektgebiets auf die Innenreinigungsanlage verzichten?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Untersuchungen zur Verlagerung der Kfz-Verwahrstelle sind noch nicht abgeschlossen. Ziel ist, die berechtigten Interessen der Anwohner vollumfänglich zu wahren.

Dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr liegen keine Informationen vor, wonach auf eine Innenreinigungsanlage im S-Bahnbetriebswerk Steinhausen verzichtet werden soll.

19. Abgeordneter **Martin Stümpfig** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Photovoltaikanlagen sind derzeit auf staatlichen Dächern installiert, nach welchen Kriterien werden die staatlichen Dächer in geeignet und nicht geeignet eingeteilt und wie viele Parkplätze über 35 Stellplätze sind im Besitz des Freistaates?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Derzeit sind auf knapp 600 staatlichen Gebäuden Photovoltaikanlagen (PVA) in Betrieb. Die Staatskanzlei nimmt bei der Erzeugung umweltfreundlichen Stroms eine Vorreiterrolle ein. Bereits 2012 wurde eine ca. 500 m² große PVA auf dem Dach der Staatskanzlei in Betrieb genommen. Im September 2023 wurden zusätzlich 110 m² PV-Module verlegt und die Leistung der Anlage auf insgesamt 95 kWp erhöht. Daraus ergibt sich ein CO₂-Einsparpotenzial von insgesamt ca. 62 Tonnen pro Jahr. Die Staatskanzlei ist bereits seit 2020 klimaneutral.

Kriterien für die Eignung staatlicher Gebäude für die Nachrüstung von Photovoltaik sind unter anderem statische Eignung, Verschattung, Größe des Daches, Zustand des Daches, freie Dachfläche, Brandschutzthemen, anstehende Sanierungen, Sicherheitsaspekte, technische Infrastruktur im Gebäude, elektrotechnische Erschließung des Gebäudes.

Zur Frage nach den Parkplätzen wird auf die Antwort der Staatsregierung vom 05.12.2022 auf die Schriftliche Anfrage desselben Abgeordneten Martin Stümpfig u. a. vom 24.09.2022 verwiesen. Diese beantwortet im Wesentlichen auch die jetzige Anfrage zum Plenum, lediglich mit dem Unterschied, dass damals nach Parkplätzen mit mehr als 30 Stellplätzen gefragt wurde und nun nach Parkplätzen mit mehr als 35 Stellplätzen. Zwar richtet sich die jetzige Anfrage ihrem Wortlaut nach auf „im Besitz“ des Freistaates befindliche Parkplätze, es ist bei verständiger Auslegung jedoch davon auszugehen, dass damit – ebenso wie bei der früheren Anfrage des Abgeordneten – im juristischen Sinne nicht Besitz gemeint ist, sondern Eigentum. Eine erneute Erhebung bei allen Ressorts und nachgeordneten Behörden mit einem (leicht) abweichenden Schwellenwert und/oder veränderten juristischen Abgrenzungskriterien ist innerhalb der gesetzten Frist nicht möglich und würde im Übrigen auch unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verursachen.

20. Abgeordnete **Dr. Sabine Weigand** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wer hat bei den Überlegungen zu einer Magnetschwebebahn in Nürnberg mitgewirkt (bitte aufschlüsseln nach Stakeholdern und dem Zeitpunkt der Einbindung), wie hoch werden die prognostizierten Kosten ausfallen (bitte Aufschlüsseln nach den gesamten Baukosten und den jährlichen Betriebskosten) und was ist das prognostizierte Passagieraufkommen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

In der Regierungserklärung vom 05.12.2023 wird die Untersuchung einer Teststrecke für eine Magnetschwebebahn in Nürnberg angekündigt. Hierzu gab es bereits Kontakte mit der Stadt Nürnberg.

Aussagen zu Bau- und Betriebskosten sowie zum Passagieraufkommen können im gegenwärtigen Stand des Projekts nicht getroffen werden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

21. Abgeordneter
**Horst
Arnold**
(SPD)
- Vor dem Hintergrund, dass es an einzelnen Schulen Probleme mit dem Budget für die Kostenerstattung bei Kollegstufenfahrten und ähnlichen Fahrten für Lehrkräfte gibt, frage ich die Staatsregierung, welche Kostenerstattung für Lehrerinnen und Lehrer sieht die Staatsregierung bei Schulfahrten aller Schularten vor (Fahrkosten, Unterbringung, Tagespauschalen), wurde diese ggf. in den letzten Jahren erhöht und ist eventuell geplant, die Zuschüsse anzuheben?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Reisen von Lehrkräften anlässlich von Schulfahrten außerhalb des Dienstortes sind Dienstreisen im Sinne des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG), die Lehrkräfte erhalten daher grundsätzlich Reisekostenvergütung nach Maßgabe dieses Gesetzes – wie alle übrigen staatlichen Beamtinnen und Beamte. Konkretisierungen bzw. Sonderregelungen finden sich in der Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 03.08.1998 Az.: II/2 – P4005 – 8/87 000, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 17.06.2003 (KWMBI. I S. 260), „Reisekostenrechtliche Regelungen für Lehrkräfte und Förderlehrer an staatlichen Schulen, Kollegs, Studienkollegs und an den Staatsinstituten für die Ausbildung von Fachlehrern und Förderlehrern“ (im Folgenden „Bekanntmachung“).

Die Reisekostenvergütung umfasst dabei nach Art. 4 BayRKG u. a. die Fahrtkostenerstattung, das Tagegeld sowie das Übernachtungsgeld. Die Einzelabrechnung und Erstattung der Reisekosten erfolgen durch das Landesamt für Finanzen.

Sonderregelungen finden sich in Nr. 3.3 (Reisekostenvergütung aus Anlass von Lehr- und Studienfahrten, Schüler- und Lehrwanderungen, auswärtigen Schulsportfesten sowie Schulsikikursen und Schullandheimaufenthalten) der Bekanntmachung.

Diese betreffen bei Inlandsdienstreisen das Tagegeld sowie das Übernachtungsgeld. So wird bei Inlandsdienstreisen aus Anlass von Schulsikikursen und Schullandheimaufenthalten für die Tage des Aufenthaltes am Ort des Sikikurses oder des Schullandheims, ausgenommen die Tage der Hin- und Rückreise, anstelle des Tagegeldes eine Aufwandsvergütung in Höhe von 80 v. H. des Tagegeldes gewährt. Anstelle des Übernachtungsgeldes wird bei der Teilnahme an Schulsikikursen eine Aufwandsvergütung in Höhe von 80 v. H. des Übernachtungsgeldes und bei der Teilnahme an Schullandheimaufenthalten eine Aufwandsvergütung in Höhe von 4,00 Euro gewährt.

Die Aufwandsvergütungen wurden vor dem Hintergrund etabliert, dass den Lehrkräften bei Dienstreisen anlässlich von Schullandheimaufenthalten und Schulsikikursen geringere Aufwendungen entstehen als bei einer normalen Dienstreise, die typischerweise die Übernachtung im Hotel erfordert.

Auslandsdienstreisen von Lehrkräften und Förderlehrern aus Anlass von Lehr- und Studienfahrten werden gemäß Nr. 3.3.3.1 der Bekanntmachung nach der Bayerischen Auslandsreisekostenverordnung (BayARV) vom 08.12.2002 (GVBl. S. 992, BayRS 2032-4-4-F) in der jeweils geltenden Fassung abgegolten.

Sonderregelungen gibt es hier für Auslandsdienstreisen von Lehrkräften und Förderlehrern aus Anlass von Schüler- und Lehrwanderungen sowie aus Anlass von Schulkikursen und Schullandheimaufenthalten; dabei gelten die Regelungen wie bei den entsprechenden Inlandsdienstreisen (pauschaliertes Tagegeld, pauschaliertes Übernachtungsgeld).

Da es sich bei den Aufwandsvergütungen anstelle von Tagegeld und Übernachtungsgeld in der Regel um einen prozentualen Anteil der im BayRKG festgeschriebenen Sätze handelt, erhöhen sich diese entsprechend mit einer – für alle Beamtinnen und Beamte geltenden – Anpassung der zugrundeliegenden Sätze. Das Tagegeld beispielsweise beträgt gemäß Art. 8 BayRKG bei mehrtägigen Dienstreisen für den vollen Kalendertag derzeit 21,50 Euro, die entsprechende Aufwandsentschädigung (80 v. H.) damit 17,20 Euro.

Für 2024 ist bereits eine grundsätzliche Überarbeitung der Bekanntmachung geplant, die auch die festgesetzte Aufwandsvergütung für Übernachtungen im Rahmen von Schullandheimaufenthalten im Blick haben wird.

22. Abgeordnete **Nicole Bäumler** (SPD)
- Aufgrund des Bürgeranliegens eines Mittelschuldirektors, der wegen der kleinen Gruppengrößen und der nur tageweise betreuten Kinder in seiner Offene Ganztagschule (OGS) keine Förderung erhält, da die Förderung der OGS vom Erreichen einer Mindestgruppengröße von 14 Zählschülern abhängig ist, wobei ein Zählschüler für eine vollständige Teilnahme von Montag bis Freitag steht, frage ich die Staatsregierung, plant sie, ein Angebot zu schaffen, um auch kleinere OGS-Gruppen (z. B. anteilig) zu fördern, falls die Mindestanzahl von Zählschülern nicht erreicht wird, wie gedenkt sie anderweitig Schulen zu unterstützen, an denen die erforderliche Anzahl von Zählschülern für Förderung nicht erreicht wird und dennoch ein hoher Bedarf für OGS-Betreuung an einzelnen Tagen besteht, und liegen der Staatsregierung Informationen darüber vor, in welcher Häufigkeit besondere Faktoren (z. B. Größe der Gemeinde, Schulart) für das Nichterreichen der Mindestgruppengröße für die erste OGS-Gruppe ein Problem darstellen?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die Gruppengrößen ergeben sich aus der Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 30.03.2020 (Offene Ganztagsangebote an Schulen für Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 5, Az. IV-8-BO4207.2-6a.25694 ab der 5. Jahrgangsstufe). Die Förderfähigkeit einer Gruppe bzw. erforderliche Gruppengrößen wurde aus pädagogischen und finanziellen Erwägungen heraus in Abstimmung mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat festgelegt und orientiert sich grundsätzlich an den Vorgaben zur Klassenbildung.

Der Freistaat gewährt für jede nach den Maßgaben der o. g. Kultusministeriellen Bekanntmachung (KMBek) gebildete und förderfähige offene Ganztagsgruppe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuwendungen für den mit der Durchführung der Bildungs- und Betreuungsangebote verbundenen zusätzlichen Personalaufwand in Form eines Festbetrages je Gruppe. Die Anzahl der Gruppen richtet sich nach der Anzahl der angemeldeten und im erforderlichen Umfang (mind. 2 Tage) teilnehmenden Schülerinnen und Schüler. Die Mindestanzahl für die Bildung eines offenen Ganztagsangebots beträgt an Mittelschulen (ebenso wie an Realschulen, Gymnasium und Wirtschaftsschulen) 14 Schülerinnen bzw. Schüler, die mit einem Teilnahmeumfang von vier Unterrichtstagen in der Woche innerhalb der Kernzeit im erforderlichen Zeitumfang das offene Ganztagsangebot wahrnehmen, man spricht dabei vom sog. Zählschüler, der ausschlaggebend der Bestimmung der förderfähigen Gruppenanzahl dient. Dabei wird eine Teilnahme an zwei Unterrichtstagen als Zählschüler mit dem Faktor 0,5 und eine Teilnahme an drei Unterrichtstagen als Zählschüler mit dem Faktor 0,75 gewertet. Die Gesamtsumme der Zählschüler kann – falls erforderlich – auf die nächste ganze Zahl aufgerundet werden, vgl. zum Ganzen Nr. 2.5 o. g. KMBek. Die Auslastung an einzelnen Tagen ist dabei unerheblich, vielmehr erfolgt eine Betrachtung auf vier Wochentage, wie sie die Begriffsbestimmung der Ganztagschule in Bayern in Nr. 1.1 der o. g. KMBek umfasst.

In begründeten Ausnahmefällen sieht die KMBek darüber hinaus grundsätzlich vor, dass nach Zustimmung der Genehmigungsbehörde die erforderliche Mindestzahl geringfügig unterschritten werden kann. Aus Gründen der Gleichbehandlung und

Wirtschaftlichkeit ist die Unterschreitung jedoch sorgfältig abzuwägen und zu begrenzen. Darüber hinaus bestehen weitere Möglichkeiten, auch bei geringem Bedarf vor Ort dennoch ein ganztägiges Bildungs- und Betreuungsangebot anbieten zu können:

- In offenen Ganztagsangeboten können im Einvernehmen mit den beteiligten Schulleitungen und Schulaufwandsträgern auch Schülerinnen und Schüler verschiedener Schulen und Schularten aufgenommen werden, sofern die Schulen bei der Abstimmung des pädagogischen Konzepts als auch bei der Durchführung der offenen Ganztagsangebote eng zusammenarbeiten (vgl. Nr. 1.8 der o. g. KMBek). Somit ist es möglich in begründeten Ausnahmefällen auch Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 5 beispielsweise im Angebot der am Schulstandort bestehenden Grundschule aufzunehmen, insbesondere, wenn für diese an der eigenen Schule kein schulisches Ganztagsangebot oder kein anderes Angebot der Tagesbetreuung vorhanden ist oder eingerichtet werden kann und die pädagogische Konzeption eine bedarfsgerechte Förderung dieser Schülerinnen und Schüler gewährleistet, vgl. zum Ganzen Nr. 1.7 der o. g. KMBek bzw. Nr. 1.8 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 30.03.2020 (Offene Ganztagsangebote an Schulen für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4, Az. IV.8-BO4207.2-6a.25 693).
- Gemäß Art. 7a Abs. 1 Satz 3 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vermitteln Mittelschulen allein oder gemeinsam in einem Schulverbund ein Bildungsangebot, das neben regelmäßig drei Zweigen der Berufsorientierung in der Regel auch ein schulisches Ganztagsangebot umfasst. Dieses Ganztagsangebot muss jedoch nicht an jedem einzelnen Schulstandort selbst vorgehalten sein, vielmehr kann das Angebot auch auf Verbundebene eingerichtet und bereitgehalten werden.
- An den Bezirksregierungen gibt es sog. Ganztagskoordinatoren, die bei der Einrichtung und Durchführung offener Ganztagsschulangebote gerne zur Beratung zur Verfügung stehen. Diese können einzelne Standorte auch bei ihren Bemühungen zur Gewinnung von weiteren Teilnehmern – z. B. durch eine ansprechende und bedarfsgerechte Ausgestaltung des Angebots – beratend begleiten.

Es erfolgt keine Erhebung von Daten darüber, an welchen Standorten ggf. die Einrichtung eines offenen Ganztagsangebots beabsichtigt, schließlich jedoch aufgrund von zu geringer Nachfrage nicht weiterverfolgt wird.

23. Abgeordnete **Katrin Ebner-Steiner** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie soll das von Ministerpräsident Dr. Markus Söder angekündigte Gender-Verbot an den staatlichen Schulen konkret umgesetzt werden, welche Sanktionsmöglichkeiten wird es für „renitente Gender-Ideologen“ unter der Lehrerschaft geben und warum werden in der Bayerischen Staatszeitung weiterhin das Gendersternchen, Binnen-I oder Doppelpunkte innerhalb eines Morphems verwendet, obwohl diese Zeitung von einer Verlagsgemeinschaft zwischen dem Süddeutschen Verlag und dem Münchner Zeitungsverlag aufgrund eines Vertrags mit dem Freistaat herausgegeben wird?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die Umsetzung wird für den Schulbereich derzeit im Staatsministerium für Unterricht und Kultus vorbereitet.

Für die Bayerische Staatszeitung gilt die Pressefreiheit.

24. Abgeordneter **Prof. Dr. Ingo Hahn** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, welche Lehren zieht sie aus der jüngst in den Medien diskutierten Meta-Studie zur Unwirksamkeit der Maskenpflicht bei Kindern, ist eine nachträgliche Entschuldigung der Staatsministerin für Unterricht und Kultus bei den Eltern und Schülern der bayerischen Schulen für die nunmehr nachgewiesenen nutzlosen Maßnahmen angedacht und falls nein, warum wird eine solche Entschuldigung nicht erfolgen?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Der Schutz der Menschen ist und war stets Maßstab und Ziel des Handelns der Staatsregierung. Die während der Coronapandemie ergriffenen Maßnahmen wurden dabei immer an das Infektionsgeschehen und die Pathogenität der vorherrschenden Virusvarianten angepasst und basierten auf dem konsentierten Stand der Wissenschaft zum jeweiligen Zeitpunkt. Dieser wurde und wird fortlaufend geprüft und ggf. an neuere evidenzbasierte Erkenntnisse angepasst.

Die am 02.12.2023 in der Fachzeitschrift für Kinderheilkunde Archives of Disease in Childhood (ADC) veröffentlichte Meta-Studie „Child mask mandates for COVID-19: a systematic review“ weist zahlreiche Limitationen auf: Im Rahmen dieser Meta-Studie wurden 597 Studien gesichtet, jedoch nur 22 in die endgültige Analyse einbezogen. Dabei handelt es sich ausschließlich um Beobachtungsstudien. Mehr als 70 Prozent dieser einbezogenen Studien weisen ein kritisches oder schwerwiegendes Risiko einer Verzerrung auf. Dies gilt sowohl für die Studien, die eine Assoziation zwischen Maskentragen durch Kinder und reduzierte Infektraten herstellen, als auch für die Analysen, die keinen Effekt auf das untersuchte Kriterium Infektraten aufweisen. Die Forscherinnen und Forscher betonen außerdem, dass keine randomisierten kontrollierten Studien bei Kindern existieren, in denen der Nutzen des Maskentragens zur Verringerung von SARS-CoV-2-Infektionen oder -Übertragungen untersucht wurde. Solche Studien sind auf Bevölkerungsebene schwer oder nicht durchführbar, da sie in einem pandemischen Setting erhebliche ethische Probleme aufwerfen würden. Zudem waren zeitgleich noch viele andere Maßnahmen in Kraft, deren Effekte sich überlagerten.

Die Meta-Studie zeigt somit lediglich, dass sich der Effekt der Maskenpflicht für Kinder nicht beziehungsweise schwer messen und beweisen lässt. Unmittelbare Schlüsse für in Zukunft lassen sich aus der Studie nicht ableiten.

Unter Berücksichtigung dieser Einschätzung des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention besteht für das Staatsministerium für Unterricht und Kultus vorliegend kein Grund, sich nachträglich zu entschuldigen.

25. Abgeordnete **Ursula Sowa** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Bezüglich der mit Wirkung vom 15.09.2017 in Kraft getretenen Vollzugshinweise zur Schulbauverordnung (SchulbauV) frage ich die Staatsregierung, wann die im Schreiben (Zeichen: IV.8 – BO 4160 – 6a. 93653) des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus angekündigte Evaluierung der Bestimmungen zum Vollzug der Schulbauverordnung erfolgen soll, wie die Evaluierung erfolgen soll (Art und Umfang) und welche Akteure bei der Evaluierung beteiligt werden sollen?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die vorgesehene Evaluierung und Weiterentwicklung der in den Jahren 2017 und 2018 neu eingeführten Förderinstrumente für den Schulbau wurde zuletzt zurückgestellt. Anlass für diese Entscheidung war insbesondere, dass die für den Vollzug der Schulbauverordnung zuständigen Regierungen infolge der Coronapandemie sowie der Flüchtlingswelle infolge des Überfalls auf die Ukraine stark überlastet waren. Die Weiterentwicklung soll nun – ebenso wie eine Abfrage/Evaluierung – durchgeführt werden. Die entsprechenden Planungen laufen bereits. Aufgrund der Komplexität des Sachverhalts und der Vielzahl der zu beteiligenden Akteure (u. a. Kommunale Spitzenverbände, Regierungen, MB-Dienststellen) kann zum jetzigen Zeitpunkt noch kein genauer Zeithorizont und kein genauer Umfang angegeben werden. Ein erster Bericht zum Sachstand kann voraussichtlich in der zweiten Hälfte des Kalenderjahrs 2024 gegeben werden; ein Ergebnis der Abfrage/Evaluierung – je nach Konkretisierung der zeitlichen Kaskade – nicht vor Jahresende 2024.

26. Abgeordnete **Dr. Simone Strohmayr** (SPD)
- Nach der Ankündigung des Ministerpräsidenten in der Regierungserklärung vom 05.12.2023, künftig „das Gendern in Schule und Verwaltung“ zu verbieten, frage ich die Staatsregierung, was versteht die Staatsregierung unter „Gendern“ (bitte Erläuterung, welche Form der geschlechtergerechten Schreibung die Staatsregierung untersagen will), welche konkreten Bestimmungen und Richtlinien für die Umsetzung der geplanten Sprachregeln sieht die Staatsregierung vor bzw. welche Sanktionen sollen für Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer greifen, die gegen die geplanten Sprachregeln verstoßen und von welcher Behörde soll die Einhaltung des „Genderverbots“ in der Verwaltung überprüft und umgesetzt werden (bitte mit Benennung/Angabe der Maßnahmen hierzu)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Im Zentrum der Diskussion um das sog. Gendern stehen die Verwendung von Sonderzeichen wie Asterisk („Gender-Stern“), Unterstrich („Gender-Gap“) oder Doppelpunkt im Wortinneren zur Kennzeichnung mehrgeschlechtlicher Bezeichnungen, die das Amtliche Regelwerk für die deutsche Rechtschreibung nicht vorsieht.

Die Umsetzung wird für den Schulbereich derzeit im Staatsministerium für Unterricht und Kultus vorbereitet.

27. Abgeordneter **Christian Zwanziger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung anlässlich der Ankündigung in der Regierungserklärung des Ministerpräsidenten Dr. Markus Söder vom 05.12.2023, aufgrund des schlechten PISA Abschneidens den Schwerpunkt in Grundschulen auf Rechnen, Schreiben und Lesen zu setzen, in welchem Umfang mehr Unterricht in diesen Bereichen stattfinden soll, welche Fachstunden dafür gekürzt werden sollen und für welche Schülerinnen und Schüler diese Maßnahmen gelten sollen?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die Ergebnisse der PISA-Erhebung 2022 wurden von der OECD am 05.12.2023 vorgestellt. Es handelt sich dabei um eine länderübergreifende Studie, die keine unmittelbaren Aussagen über die Leistungsentwicklung der Schülerinnen und Schüler in Bayern enthält. Getestet wurden Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe I mit einem Alter von 15 Jahren. Die Ergebnisse der Studie müssen insoweit zunächst ausführlich analysiert werden, um daraus konkrete und fachlich fundierte Handlungsempfehlungen für die Schulen in Bayern, insbesondere die des Primarbereichs, ableiten zu können.

Unabhängig von den Ergebnissen der PISA-Studie 2022 und bereits vor deren Bekanntwerden hat die Staatsregierung erforderliche Maßnahmen ergriffen, um in den Grundschulen den Erwerb von Basiskompetenzen Lesen, Schreiben, Rechnen und Textverständnis weiter zu stärken. Dazu werden entsprechende Programme künftig noch stärker im Unterricht der Grundschulen verankert und ihre Verbindlichkeit erhöht. Im Bereich der Leseförderung steht mit der Fachintegrierten Leseförderung Bayern (FiLBY) ein systematisches, evidenzbasiertes und nachweislich wirksames Lesetraining bereits zur Verfügung. Das Bayerische Lesescreening (BYLES), das zum Schuljahr 2024/2025 für den Einsatz an den Grundschulen zur Verfügung stehen wird, ergänzt dieses Angebot um ein wirksames Diagnoseinstrument.

Der systematische, fachintegrierte Schreiblehrgang Fachintegrierte Schreibförderung Bayern (FiSBY), der u. a. auch ein Rechtschreibtraining umfasst, startet bereits zum laufenden Schuljahr 2023/2024 in die Erprobungsphase.

Im Bereich der Mathematikförderung wird Bayern die Bund-Länder-Initiative „Unterrichts- und Fortbildungsqualität in Mathematik entwickeln“ (QuaMath) umsetzen. Diese oder vergleichbare Programme kommen künftig verbindlich zum Einsatz und unterstützen die Grundschullehrkräfte dabei, im Rahmen des jeweiligen Fachunterrichts den Kompetenzerwerb aller Schülerinnen und Schüler noch stärker zu fördern. Eine entsprechende Sicherstellung der Basiskompetenzen erfordert einen adäquaten Umgang mit den bestehenden zeitlichen Ressourcen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

28. Abgeordneter **Volkmar Halbleib** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie hoch die Mittel für Investitionen im Staatshaushalt jeweils in den Jahren 2018, 2019, 2020, 2021, 2022 und 2023 im Soll und Ist (bitte jeweils absolute Zahl und Investitionsquote angeben, Ist 2023 sofern möglich bzw. absehbar) waren, welche Gründe es ggf. für das Abweichen von Soll und Ist in den einzelnen Jahren gibt und mit welchen Mitteln für Investitionen plant die Staatsregierung jeweils für 2024, 2025, 2026, 2027 und 2028 (bitte jeweils absolute Zahl und Investitionsquote angeben)?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Folgende Investitionsausgaben (in Mrd. Euro) waren/sind im Soll der jeweiligen Haushaltspläne (für die Jahre 2018 bis 2023 inkl. Nachträge) bzw. lt. Finanzplan des Freistaates Bayern 2022 bis 2026 (für die Jahre 2024 bis 2026) vorgesehen:

	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
absolut	7,6	8,4	8,8	9,9	11,4	10,3	11,1	11,2	11,3
Quote	12,4	13,0	11,0	14,0	16,0	14,4	15,9	15,5	15,1

Für die Jahre ab 2027 können derzeit noch keine Zahlen genannt werden. Der Finanzplan des Freistaates Bayern 2023 bis 2027 wird zusammen mit dem Entwurf des DHH 2024/2025 an den Landtag übersandt.

Der Freistaat Bayern nimmt im Vergleich zu den Flächenländern West auch im Ist regelmäßig einen Spitzenplatz ein. Die Ist-Entwicklung der Investitionsausgaben (in Mrd. Euro) stellt sich wie folgt dar:

	2018	2019	2020	2021	2022
absolut	6,6	7,7	8,5	8,3	9,3
Quote	11,1	11,8	12,4	11,5	13,0

Die Abweichung zwischen den Soll- und Ist-Investitionsausgaben ist auf eine Vielzahl von Faktoren zurückzuführen; z. B. die Deckungsfähigkeit zwischen investiven und konsumtiven Ausgaben, den Anstieg der Ausgabereste bei den Investitionen, die haushaltsgesetzliche Sperre auf Teile der Investitionsausgaben und, bezogen auf die Investitionsquote, die Veränderungen des Nenners der Quote (bereinigte Gesamtausgaben).

29. Abgeordnete
Claudia Köhler
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Angesichts der verspäteten Einbringung des Doppelhaushalts 2024/2025 durch die Staatsregierung und der vermutlich erst im Juni 2024 stattfindenden Verabschiedung des Haushaltsgesetzes frage ich die Staatsregierung, wie sie freiwillige Ausgaben für soziale Zwecke während der voraussichtlich fast halbjährigen vorläufigen Haushaltsführung sicherstellen will und inwieweit und in welchem Umfang in diesem Zeitraum neue Investitionen angeschoben werden können?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Im Zeitraum der vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung führt die Staatsregierung gemäß Art. 78 Abs. 4 Bayerische Verfassung den Haushalt zunächst nach dem Haushaltsplan des Vorjahres weiter. Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat hat hierzu die Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung 2024 erlassen. Im Rahmen der vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung dürfen Ausgaben geleistet werden, um gesetzlich bestehende Einrichtungen zu erhalten, gesetzlich beschlossene Maßnahmen durchzuführen und um die rechtlich begründeten Verpflichtungen des Landes zu erfüllen. Ferner dürfen Baumaßnahmen, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortgesetzt oder Beihilfen für diese Zwecke (wie z. B. Förderprogramme für soziale Zwecke) weitergewährt werden, für die durch den Haushaltsplan des Vorjahres bereits Beträge bewilligt worden sind. Grundlage der vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung sind grundsätzlich bis zu 75 Prozent der Ausgabenansätze des Haushaltsplans 2023. Soweit der Haushaltsansatz in den Voranschlägen 2024 sowie im später von der Staatsregierung beschlossenen Haushaltsentwurf 2024 niedriger ist, bilden 75 Prozent dieses niedrigeren Ansatzes die Bewirtschaftungsgrundlage. Im Haushaltsentwurf 2024 neu ausgebrachte Ausgabeansätze oder Stellen können mit Rücksicht auf die Budgethoheit des Landtages erst nach dem Plenarbeschluss und der Bekanntmachung des Haushaltsgesetzes 2024/2025 in Anspruch genommen werden.

30. Abgeordneter **Florian Köhler** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, welche finanziellen Mittel (in Euro) für Make-Up und Frisieren der Mitglieder der Staatsregierung und Staatssekretäre seit 2018 bis 2023 pro Jahr verwendet wurden (bitte jeweils pro Mitglied der Staatsregierung tabellarisch auflisten), welche finanziellen Mittel (in Euro) für Fotografen verwendet wurden, die Mitglieder der Staatsregierung und Staatssekretäre seit 2018 bis 2023 pro Jahr begleitet haben (bitte jeweils pro Mitglied der Staatsregierung tabellarisch auflisten) und welche finanziellen Mittel (in Euro) für den Fuhrpark der Mitglieder der Staatsregierung und Staatssekretäre seit 2018 bis 2023 pro Jahr verwendet (bitte jeweils pro Mitglied der Staatsregierung tabellarisch auflisten und jeweiliges Fahrzeug angeben)?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Haushaltsansätze und Mittelausschöpfungen für Öffentlichkeitsarbeit sowie für Dienstfahrzeuge sind in den Einzelplänen des Staatshaushalts ausgewiesen. Die jeweiligen Haushaltsbeträge können dem Haushaltsplan des entsprechenden Jahres entnommen werden. Eine nähere Aufschlüsselung wäre mit einem außer Verhältnis stehenden Verwaltungsaufwand verbunden.

31. Abgeordneter **Johannes Meier** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, ob sie im Bundesrat bzw. im Vermittlungsausschuss zwischen Bund und Ländern gegen das „Wachstumschancengesetz“ gestimmt hat, welche Forderungen stellt die Staatsregierung an die Bundesregierung bzgl. des Inhaltes, Umfanges und Umsetzung des Wachstumschancengesetzes und welche Entlastungswirkung auf die bayerische Wirtschaft (in Mrd. Euro pro Jahr) und Einnahmeausfälle für den bayerischen Staatshaushalt und die bayerischen Kommunen (in Mrd. Euro pro Jahr) erwartet die Staatsregierung von der Umsetzung des „Wachstumschancengesetzes“?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 138. Sitzung am 17.11.2023 beschlossene Wachstumschancengesetz wurde unter dem Tagesordnungspunkt 59 der 1038. Sitzung des Bundesrates am 24.11.2023 beraten. Die Staatsregierung hat hierzu einen Antrag zur Einberufung des Vermittlungsausschusses gestellt mit dem Ziel, zusätzliche Entlastungen zu erreichen. Wegen der konkreten Forderungen wird auf die Drucksache des Bundesrates 588/2/23 vom 22.11.2023 verwiesen.¹ Dieser Antrag war aufgrund einer Mehrheit für die zuerst abgestimmte weitergehende Ausschussempfehlung nach Einberufung des Vermittlungsausschusses zur grundlegenden Überarbeitung des Gesetzes jedoch nicht mehr Gegenstand des Verfahrens.

Der Vermittlungsausschuss hat das Wachstumschancengesetz bisher nicht beraten. Aussagen zu Entlastungswirkungen und Einnahmeausfällen können damit zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht getroffen werden.

¹ TOP059=0588-2-23=BY=1038.BR-24.11.23 (bundesrat.de)

32. Abgeordneter
**Harry
Scheuen-
stuhl**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Stellen für Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gab es zum aktuellsten Stichtag 2023 an den bayerischen Finanzämtern, wie viele davon waren tatsächlich mit Arbeitskräften besetzt und wie viele davon waren nicht mit Beamtinnen und Beamten sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern besetzt (bitte mit Angabe von Gründen, z. B. Ausbildung von Anwärtinnen bzw. Anwärtern, Abordnungen, Altersteilzeit, Wiederbesetzungssperre, weiteres)?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Zum 01.01.2023 standen an den bayerischen Finanzämtern insgesamt 17 106 Stellen für Planmäßige Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Verfügung. Das Personal-Ist beträgt zum Stichtag 01.01.2023 15 511 Vollzeitkräfte. Weitere Stellen sind mit Beschäftigten in Ausbildungsqualifizierung (121) oder abgeordneten Beamtinnen und Beamten (253) besetzt, unterliegen einer Wiederbesetzungssperre (163) oder sind wegen Altersteilzeit gesperrt bzw. nicht besetzbar (281). Darüber hinaus sind Stellen (insgesamt 777) für Rückkehrerinnen und Rückkehrer aus Beurlaubungen und für Teilzeitaufstockungen freizuhalten, entfallen auf Personalabgänge nach der letztjährigen Übernahme der geprüften Anwärtinnen und Anwärter im Herbst 2022 oder sind neue Planstellen, die zu einem späteren Zeitpunkt besetzt werden mit erfolgreich ausgebildeten Anwärtinnen und Anwärtern, die sich zum 01.01.2023 noch in Ausbildung befanden.

33. Abgeordneter **Ulrich Singer** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, an welche Voraussetzungen werden derzeit in der Praxis die Bestellungen von Heimatpflegern gemäß der Richtlinie über die Heimatpflege in den Landkreisen, kreisfreien Städten und Großen Kreisstädten (Heimatpflegerichtlinie) geknüpft und wie wird sichergestellt, dass bei Verfahren, die die Denkmalpflege betreffen (inkl. Straßenbau, Bodendenkmalpflege und Landschaftsschutz), in den Stadt- und Kreisverwaltungen die Heimatpfleger angehört werden, und welche Schulungen und Weiterbildungen werden jährlich in Bayern für Heimatpfleger angeboten (bitte die Bezeichnungen, die Dauer, den Ort und die Teilnehmerzahlen angeben)?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat mit Beteiligung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst, des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration und des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Gemäß Art. 57 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) sollen die Gemeinden, d. h. die kreisangehörigen Gemeinden einschließlich den Großen Kreisstädten und die kreisfreien Städte, in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die öffentlichen Einrichtungen schaffen, die für das kulturelle Wohl der Einwohner nach den örtlichen Verhältnissen erforderlich sind. Es handelt sich bei der Heimatpflege daher um eine freiwillige Aufgabe der Gemeinden im eigenen Wirkungskreis. Die Gemeinden werden insoweit im Rahmen ihres verfassungsrechtlich verbürgten Selbstverwaltungsrechts (vgl. Art. 28 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz – GG, Art. 11 Abs. 2 Satz 2 Bayerische Verfassung – BV) tätig. Entsprechendes gilt nach Art. 51 Abs. 1 Landkreisordnung (LKrO) auch für die Landkreise. Dagegen handelt es sich bei der ebenfalls in der Heimatpflegerichtlinie angesprochenen Heimatpflege durch die Bezirke und der Bestellung eines Bezirksheimatpflegers nach Art. 48 Abs. 2 Bezirksordnung (BezO) um eine Pflichtaufgabe der Bezirke.

Die Heimatpflegerinnen und Heimatpfleger werden vom Bayerischen Landesverein für Heimatpflege und von den Bezirksheimatpflegerinnen und Bezirksheimatpflegern bei ihrer Arbeit unterstützt und beraten.

Der rechtliche Rahmen ergibt sich aus der gemeinsamen Heimatpflegerichtlinie von Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (StMFH), Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI), Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) und Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (zu den Anforderungen, um als Heimatpfleger in Betracht zu kommen, insbesondere Nr. 1 Sätze 4 und 5).

Die Beteiligung der Heimatpflegerinnen und Heimatpfleger bei Verfahren, die die Denkmalpflege betreffen, erfolgt gemäß Art. 13 Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG).

Zur Beteiligung der Heimatpflege im Rahmen der Bauleitplanung hat das StMB Folgendes mitgeteilt:

Die (Stadt- bzw. Kreis-)Heimatpfleger werden im Rahmen der Bauleitplanung in der Regel als Träger öffentlicher Belange bei der Behördenbeteiligung (§ 4 Baugesetzbuch – BauGB) eingebunden zur Beurteilung der in § 1 Abs. 6 BauGB enthaltenen

Planungsleitlinien (insbes. Nr. 5: „Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes“).

Dies wird den Gemeinden in den durch das StMB herausgegebenen „Planungshilfen für die Bauleitplanung p 20/21“ auch ausdrücklich unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls in dieser Form empfohlen.

Soweit im Zusammenhang mit Kreisstraßen, Gemeindeverbindungsstraßen oder Ortsstraßen eine Planfeststellung durchzuführen ist, ist in diesem Verfahren grundsätzlich die zuständige Denkmalschutzbehörde zu beteiligen. Die Denkmalschutzbehörde wird dabei gemäß Art. 13 Abs. 1 BayDschG vom Heimatpfleger beraten und unterstützt.

Schulungen und Weiterbildungen werden grds. auf Bezirksebene durch die Bezirksheimatpflege sowie durch den Bayerischen Landesverein für Heimatpflege e. V. organisiert. Letzterer richtet jährlich im Frühjahr ein Heimatpfleger-Treffen in Ingolstadt aus. Ferner werden vom Landesverein regelmäßig Tagungen, Symposien und Vorträge angeboten.

Das StMFH veranstaltet ergänzend in Kooperation mit dem Bayerischen Landesverein für Heimatpflege e. V. alle zwei Jahre das „Forum.Heimatpflege.Kommunal“, das zur Vernetzung und zum Austausch der bayerischen Heimatpflegerinnen und Heimatpfleger dient und jeweils unter ein wechselndes Thema der Heimatpflege gestellt wird.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

34. Abgeordneter
**Holger
Grießhammer**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, mit welchen Maßnahmen wird die Staatsregierung den Ausbau der Geothermie konkret unterstützen (bitte aufgeschlüsselt nach den unterschiedlichen Erschließungsformen Tiefengeothermie und oberflächennahe Geothermie angeben), um das selbsterklärte Ziel bis 2050 25 Prozent des bayerischen Wärmebedarfs über Geothermie zu decken, welche Rolle werden dabei der Ausbau von Verbundleitungen und Bürgerschaftsprogrammen für Kommunen spielen und in welcher Höhe werden Mittel für den Ausbau der Geothermie voraussichtlich in den nächsten Haushaltsentwurf eingeplant?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Staatsregierung unterstützt die oberflächennahe Geothermie mit folgenden Maßnahmen:

- Fachinformationen:
Das Landesamt für Umwelt (LfU) hat technologische und hydrogeologische Informationen zur Nutzung der oberflächennahen Geothermie veröffentlicht. Durch eine online nutzbare Standortauskunft können Informationen zur voraussichtlichen Nutzbarkeit verschiedener Technologien für das individuelle Flurstück abgerufen werden.
C.A.R.M.E.N e. V. informiert regelmäßig zum Einsatz von Wärmepumpen, u. a. in Verbindung mit oberflächennaher Geothermie. Auch die Landesagentur für Energie und Klimaschutz (LENK) soll zukünftig intensiver über diese Technologie informieren.
- Potenzialstudie:
Das LfU lässt aktuell im Auftrag des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) eine Studie zu den bayernweiten Potenzialen der oberflächennahen Geothermie erstellen. Ergebnisse sollen im zweiten Halbjahr 2024 veröffentlicht und über den Energieatlas Bayern verfügbar gemacht werden.
- Fachliche Vorgaben:
Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) hat das LfU beauftragt, Regelungen und Merkblätter zur oberflächennahen Geothermie zu prüfen und bei Bedarf zu aktualisieren. In einem Pilotprojekt mit Federführung des LfU in Abstimmung mit Verbänden sollen weitere Erkenntnisse zur Nutzung von Erdwärmesonden gewonnen werden.
- Stärkung der Personalressourcen bei den Privaten Sachverständigen:
Es werden auch Absolventen von Techniker- und Meisterschulen mit geeigneter langjähriger Berufserfahrung sowie besonderer Sach- und Fachkunde für den Tätigkeitsbereich der Privaten Sachverständigen Wasserwirtschaft (Bereich „Thermische Nutzung“) zugelassen.

- Kompetenzzentrum (oberflächennahe) Geothermie am LfU:
Das StMUV prüft derzeit die konkrete Ausgestaltung eines entsprechenden Kompetenzzentrums am LfU, welches sich zukünftig mit Fragestellungen zur oberflächennahen Geothermie beschäftigen soll.

Der Ausbau der Tiefengeothermie wird bereits mit einer Vielzahl an Maßnahmen unterstützt, die am 13.12.2022 der Ministerrat im Maßnahmenpaket Geothermie 2050 beschlossen hat. Diese sind insbesondere:

- Neuauflage Geothermieatlas seit Herbst 2022 fertiggestellt;
- Stärkung der Genehmigungsbehörden beim Geologischen Dienst sowie in den Bergämtern ist bereits erfolgt;
- Fokus auf Tiefengeothermie bei der Förderung von (insbes. interkommunalen) Energienutzungsplänen ist angelaufen;
- Bereitstellung von Haushaltsmitteln zur Verstärkung der Förderung der Tiefengeothermie im Rahmen der angewandten Energieforschung ist erfolgt;
- Einrichtung der Koordinationsstelle bei der TUMint.Energy Research GmbH als Plattform für Beratung und Vernetzung zur Tiefengeothermie (seit 01.10.2023);
- Fortführung und Stärkung der Geothermie-Allianz Bayern ab 2024 ist vorgesehen;
- Durchführung von Runden Tischen zur Tiefengeothermie (u. a. zu Fragen der Risikoabsicherung/Finanzierung sowie zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren) wurde begonnen;
- Finanzierung eines Forschungsvorhabens zum Aufbau eines Reservoirmanagement-Modells zur Steuerung der Bewirtschaftung des tieferen Untergrunds für die Tiefengeothermienutzung und Minimierung der wirtschaftlichen und sicherheitlichen Risiken mit Mitteln des StMWi ist erfolgt;
- Roadshow Geothermie als Informationsveranstaltungen zur Tiefengeothermie im Raum München und Südostoberbayern wurde gestartet.

Durch diese Maßnahmen befinden sich neben den derzeit 25 realisierten Projekten eine Vielzahl an Projekten in der konkreten Bohrplanung; bis 2030 werden ca. 75 weitere Bohrungen geplant.

Um den Ausbau von Wärmenetzen einschließlich Verbundleitungen voranzubringen, verfolgt das StMWi das Vorhaben, ein zusätzliches Darlehensprodukt bei der LfA Förderbank Bayern aufzulegen. Voraussetzung für den Start des neuen Kreditprodukts ist aber neben der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel eine Änderung der Förderrichtlinien.

Es ist dem StMWi gelungen, dass von der Versicherungswirtschaft die Wiederaufnahme eines Angebots für eine Fündigkeitsrisikoversicherung für Frühjahr 2024 angekündigt wurde. Ausfallbürgschaften sind daher nicht erforderlich, zumal nach dem bayerischen Bürgschaftsgesetz keine staatlichen Bürgschaften für unternehmerische Risiken zulässig sind und außerdem kommunale Bürgschaften primär infrage kommen.

Der Regierungsentwurf für den nächsten Doppelhaushalt 2024/2025 wurde noch nicht verabschiedet. Daher kann keine Aussage zu den Haushaltsmitteln, die für den Ausbau der Geothermie voraussichtlich eingeplant werden, gemacht werden.

35. Abgeordneter **Andreas Jurca** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, ob sie bei wegfallender Kofinanzierung durch den Bund Projekte im Bereich Tiefengeothermie alleine finanzieren wird, ob sie bei wegfallender Kofinanzierung durch den Bund Projekte im Bereich Wärmenetze alleine finanzieren wird und ob sie bei wegfallender Kofinanzierung durch den Bund den sog. Rohstofffonds alleine finanzieren wird?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Im Klima- und Transformationsfonds waren u. a. sowohl Mittel für die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) als auch für den sogenannten Rohstofffonds vorgesehen. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts stehen diese Mittel infrage. Ob und in welcher Höhe Haushaltsmittel des Bundes in Zukunft zur Verfügung stehen werden, hängt von den Haushaltsverhandlungen auf Bundesebene ab. Ohne Kenntnis der Verhandlungsergebnisse und der Auswirkungen auf die BEW-Förderung können keine Aussagen über Auswirkungen auf bayerische Projekte angestellt werden. Eine Länder-Kofinanzierung derartiger Projekte ist durch die Förderrichtlinie der Bundesförderung effiziente Wärmenetze aber ausgeschlossen. Zum Rohstofffonds liegen der Staatsregierung keine Informationen vor, die eine Finanzierung durch den Freistaat Bayern nahelegen.

36. Abgeordnete **Sanne Kurz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, was ist der aktuelle Stand der Besetzung der Härtefallkommission für die Corona-Soforthilfeforderungen, die in Einzelfällen darüber entscheiden soll, ob eine besondere Härte vorliegt und die Rückforderungen der Corona-Soforthilfen erlassen werden können, in wie vielen Fällen wurde die Kommission bereits eingesetzt und in wie vielen Fällen wurde ein Härtefall positiv beschieden (bitte inkl. Begründung der Härte auführen)?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Der Einsatz einer Härtefallkommission erfolgt als Ergänzung des Verfahrens nach den von der Staatsregierung am 18.04.2023 beschlossenen Eckpunkten zur vereinheitlichten Prüfung des Erlasses der Rückzahlung der Corona-Soforthilfen, in denen festgelegt ist, wann eine besondere Härte vorliegt, die einen Erlass rechtfertigt. Die Härtefallkommission kann angerufen werden, wenn die Eckpunkte aufgrund darin nicht berücksichtigter bzw. darüberhinausgehender Umstände nicht zu einem sachgerechten Ergebnis führen.

Die Antragstellung auf Erlass ist für Einzelunternehmer und Soloselbstständige über die Online-Datenmaske seit Ende Juli 2023 möglich. Für Personen- und Kapitalgesellschaften ist die Antragstellung seit Anfang/Mitte Dezember 2023 möglich.

Um belastbar beurteilen zu können, wo das Schema der Eckpunkte nicht ausreichend ist, um einen Einzelfall sachgerecht beurteilen zu können, muss von allen Betroffenen zunächst das reguläre Erlassverfahren durchlaufen werden. Im Rahmen der Vorprüfung der gestellten Erlassanträge bzw. im Anschluss an das Prüfungsverfahren nach den Eckpunkten kann, wenn eine von den Eckpunkten nicht berücksichtigte Fallkonstellation vorliegt, der Antragsteller jedoch substantielle Gründe für eine besondere Härte vorträgt, die Härtefallkommission um eine Beurteilung der Sachlage und Prüfung, ob abweichend von den formelmäßigen Voraussetzungen der Eckpunkte ein besonderer Härtefall vorliegt, gebeten werden. Die Härtefallkommission wird dann eine Empfehlung für die zuständige Bewilligungsstelle aussprechen.

Es wurden bereits rund 4 000 Anträge auf Erlass von Einzelunternehmern und Soloselbstständigen gestellt, die sich derzeit alle noch im Stadium der Vorprüfung befinden. In vielen Fällen müssen noch Informationen und Unterlagen nachgereicht werden. Eine grobe Sichtung der Anträge hat ergeben, dass aller Voraussicht nach vielen Antragstellern mit den von der Staatsregierung beschlossenen Eckpunkten weitergeholfen werden kann.

Erst wenn eine repräsentative Menge an prüffähigen Anträgen vorliegt und bearbeitet wurde, kann belastbar beurteilt werden, welche Fallkonstellationen aus der schematischen Prüfung herausfallen, aber dennoch eine besondere Härte aufweisen.

Die Härtefallkommission wird, sobald das Verfahren so weit ist und diese Fälle vorgelegt werden können, entsprechend der Härtefallkommission für die Bayerische Energie-Härtefallhilfe für Unternehmen mit Vertretern der bayerischen Wirtschaft (Kammern und Verbände) besetzt werden.

37. Abgeordneter
**Oskar
Lipp**
(AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche bayerischen Unternehmen, Banken und sonstigen Institutionen sind nach Ihrer Kenntnis von der Insolvenz der Signa Holding betroffen, welche möglichen negativen Auswirkungen sind durch die Insolvenz der Signa Holding für die bayerischen Bürger und die bayerische Wirtschaft zu erwarten und welche Maßnahmen hat die Staatsregierung ergriffen oder wird sie ergreifen, um diese möglichen negativen Auswirkungen zu adressieren?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Über die konkreten Details der Geschäftsbeziehungen der Signa Holding GmbH als österreichisches Immobilien- und Handelsunternehmen liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor. Bisher haben sich keine bayerischen Unternehmen an das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie gewandt und auf existenzgefährdende Risiken hingewiesen, die sich aus der Insolvenz der österreichischen Holding ergeben haben.

38. Abgeordneter **Jürgen Mistol** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie beurteilt sie aktuell die Lage vor Ort, wie weit ist die Filiale mit der Optimierung gekommen und in welcher Form plant die Staatsregierung, den Erhalt der Galeria Kaufhof Filiale in Regensburg zu unterstützen?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Galeria-Filiale in Regensburg Neupfarrplatz blieb im Zuge des Insolvenzverfahrens des Warenhauskonzerns Galeria 2022/2023 letztendlich erhalten. Der Staatsregierung liegen keine Informationen zu den laufenden Investitionen von Galeria in einzelnen Filialen vor. Eine finanzielle Unterstützung des Erhalts einzelner Galeria-Filialen ist nicht geplant.

39. Abgeordneter **Johann Müller** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wird sie bei wegfallender Kofinanzierung durch den Bund Projekte im Bereich „IPCEI H2“ alleine finanzieren, wird sie bei wegfallender Kofinanzierung durch den Bund Projekte im Bereich „IPCEI Mikroelektronik“ alleine finanzieren und wird die Staatsregierung bei wegfallender Kofinanzierung durch den Bund Projekte im Bereich „TCTF“ alleine finanzieren?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Staatsregierung steht als verlässlicher Partner an der Seite der Wirtschaft und hat für die vorgesehenen bayerischen Kofinanzierungsanteile zu den oben genannten IPCEI-Projekten eine belastbare haushalterische Grundlage geschaffen. Zur Finanzierung der Bundesanteile ist weiterhin der Bund gefordert.

Die Wirtschaftsministerkonferenz unter Vorsitz von Herrn Staatsminister Hubert Aiwanger hat daher bei einem Sondertreffen mit Herrn Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz Robert Habeck am 27.11.2023 vor dem Hintergrund des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 15.11.2023 die Einhaltung der Zusagen des Bundes zur Finanzierung dieser wirtschafts- und energiepolitischen Zukunftsprojekte eingefordert.

Im Bereich der bayerischen Regionalförderung besteht keine besondere Kofinanzierung des Bundes für vom Temporary Crisis and Transition Framework (TCTF) erfasste Investitionen, insofern haben haushaltsrelevante Entscheidungen des Bundes im benannten Feld keine Auswirkung.

40. Abgeordnete **Ruth Müller** (SPD) Bezüglich des Petitionsverfahrens EB.2111.18 sowie dem in dieser Angelegenheit bereits erfolgten Austausch zwischen der Stadt Vilsbiburg, der Regierung von Niederbayern und dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie frage ich die Staatsregierung, aus welchen Gründen aus ihrer Sicht für das Bauprojekt Haubenberg auf dem Grundstück mit der Flurnummer 239/1, Gemarkung Seyboldsdorf, eine Ausnahmegenehmigung vom Anbindegebot des bayerischen Landesentwicklungsplans nicht in Betracht kommt sowie welche Voraussetzungen gegeben sein müssten, damit eine solche Ausnahmegenehmigung gestattet werden könnte?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Bei dem Bauprojekt auf dem Grundstück mit der Flurnummer 239/1, Gemarkung Seyboldsdorf, handelt es sich um eine Freiflächen-Photovoltaikanlage östlich des Weilers Karwill. Derartige Anlagen fallen nicht unter das Anbindegebot des Landesentwicklungsprogramms (LEP). Insofern ist für deren Realisierung auch kein Ausnahmetatbestand erforderlich.

Es wird deshalb angenommen, dass sich die Anfrage auf die angestrebte Realisierung eines „Vilstal Wellness- und Erlebnisresorts“ im Umfeld des weiter nördlich gelegenen Weilers Haubenberg bezieht. Hierfür wäre eine kommunale Bauleitplanung erforderlich. Bislang liegen zu dem Vorhaben noch keine konkreten Bauleitplanunterlagen vor, anhand derer die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Zielen der Raumordnung (u. a. Anbindegebot) geprüft werden könnte.

Da das Vorhaben allerdings eindeutig im Außenbereich liegt und an keine geeignete Siedlungseinheit angebunden ist, könnte es nur realisiert werden, wenn es unter eine einschlägige Ausnahme vom Anbindegebot fällt. Eine solche ist derzeit nicht erkennbar.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

41. Abgeordneter **Patrick Friedl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Wie zu lesen war, fehlte Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz Thorsten Glauber bei der letzten bundesweiten Umweltministerkonferenz (UMK), weshalb ich die Staatsregierung frage, wie oft Staatsminister Thorsten Glauber seit November 2018 bei einer UMK fehlte (bitte tabellarisch aufführen: Datum der UMK, Anwesenheit aufgeschlüsselt nach: Staatsminister, Vertretung mit Mandat, Vertretung ohne Mandat oder keine Vertretung, Grund der Abwesenheit des Staatsministers), welche Gründe waren insbesondere für das Fehlen des Staatsministers bei der UMK in Münster am 01.12.2023 (bei der das Thema „Praxisleitfaden Wolf“ besprochen wurde) ausschlaggebend, und warum nahm dort für den Staatsminister eine Vertretung ohne Verhandlungsmandat teil?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die UMK tritt jährlich zweimal zusammen. Die Sitzungen sind im Regelfall auf einen Tag beschränkt. Vorgespräche und ein Kaminesgespräch finden im Regelfall am Nachmittag bzw. Abend zuvor statt. Jedes Mitglied kann sich durch einen Angehörigen seines Geschäftsbereichs vertreten lassen. Vertretungen erfolgen stets mit Verhandlungsmandat.

Datum	Anwesenheit	Grund der Abwesenheit
10.05.2019	StM	
15.11.2019	StM	
15.05.2020	StM	
13.11.2020	StM	
23.04.2021	Vertretung	krankheitsbedingt
26.11.2021	StM	
13.05.2022	Vertretung	Terminliche Gründe
25.11.2022	Vertretung	Terminliche Gründe
12.05.2023	StM	
01.12.2023	Vertretung	Terminliche Gründe und schlechtes Wetter in Süddeutschland

42. Abgeordneter **Christian Hierneis** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Ergebnisse brachten die Kontrollen der Restwassersituation durch die Wasserwirtschaftsämter, die in den letzten drei Jahren durchgeführt wurden (bitte getrennt nach Regierungsbezirk die Anzahl der Kontrollen, den Anteil an Beanstandungen und die Anzahl und Art der Sanktionen angeben), wurden die Kontrollen den Kraftwerksbetreibern angekündigt und wie oft erfolgt eine Überwachung der Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen während des Betriebs der Wasserkraftanlage durch die zuständigen Wasserrechtsbehörde?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die technische Gewässeraufsicht (tGewA), die den Wasserwirtschaftsämtern (WWA) obliegt, überwacht die Gewässer (Fließgewässer, Seen, Grundwasser), die sie beeinflussenden Anlagen wie z. B. Wasserkraftanlagen und Gewässernutzungen stichprobenartig, objektbezogen und nach pflichtgemäßem Ermessen (Art. 58 Abs. 1 Bayerisches Wassergesetz). Es finden Überprüfungen der Aktenlage sowie Vor-Ort-Kontrollen statt. Die Überwachungen der Restwassersituation vor Ort in den Ausleitungsstrecken bei Wasserkraftwerken erfolgen grundsätzlich ohne Ankündigung. Derzeit sind gemäß Auswertung der Datenbank 4 228 Wasserkraftanlagen in Betrieb, davon in Oberbayern 778, in Niederbayern 673, in der Oberpfalz 592, in Oberfranken 353, in Mittelfranken 257, in Unterfranken 224 und in Schwaben 569. Eine Differenzierung der Überwachungstätigkeiten nach Regierungsbezirken war in der Kürze der Zeit, die für eine Beantwortung der Anfrage zum Plenum zur Verfügung steht, nicht möglich und wäre zudem nur mit unverhältnismäßigem Aufwand durchführbar.

Die für den Betrieb von Wasserkraftanlagen erlassenen wasserrechtlichen Zulassungen sind im Rahmen der Gewässeraufsicht gem. § 100 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden (KVB) regelmäßig und anlassbezogen zu überprüfen und, soweit erforderlich, anzupassen. Die KVB kann im Einzelfall notwendige Maßnahmen anordnen, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu beseitigen, § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG. Bei Verstößen gegen eine festgesetzte Mindestwassermenge wird es sich regelmäßig auch um eine Ordnungswidrigkeit gem. § 103 Abs. 1 Nr. 2 WHG handeln, die von der KVB entsprechend zu ahnden ist. Daten über Anzahl und Art der erfolgten Anordnungen und Sanktionen durch alle 96 KVB liegen nicht vor und können in der Kürze der Zeit nicht erfragt werden.

Eine generelle, allgemeinverbindliche Aussage zur Häufigkeit der gewässeraufsichtlichen Überprüfungen ist nicht möglich. Umfang und Häufigkeit hängen vom jeweiligen Einzelfall, insbesondere von den Auflagen des konkreten Wasserrechtsbescheids, dessen Befristung sowie dem Zustand und den Randbedingungen der jeweiligen Wasserkraftanlage ab. Die KVB haben bekannt gewordenen Unregelmäßigkeiten sachgerecht nachzugehen. Sie werden insbesondere immer dann eine Überprüfung vornehmen, wenn sich diese Notwendigkeit aus den im Rahmen der tGewA ermittelten Erkenntnissen ergibt.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

43. Abgeordneter **Paul Knoblach** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie wirkt sich nach ihrer Ansicht das Scheitern des Verordnungsvorschlags zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmittel („Sustainable Use Regulation – SUR“) im EU-Parlament auf die Wettbewerbsfähigkeit bayerischer Produkte aus, nachdem zu befürchten ist, dass es aufgrund der nun fehlgeschlagenen europäischen Harmonisierung bei einem Flickenteppich bei den europäischen Reduktionszielen bleiben wird, und welche Vorsorge ergreift die Staatsregierung um sicherzustellen, dass nun die Menschen in sensiblen Gebieten wie Kindergärten und Schulen, Pflegeeinrichtungen und Krankenhäusern, die an landwirtschaftliche Flächen grenzen, vor möglichen schädlichen Auswirkungen durch Pflanzenschutzmitteleinsatz – direkt oder durch Abdrift – geschützt werden?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

Gemäß der Richtlinie 2009/128/EG über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden sind die Mitgliedstaaten zur Verabschiedung von nationalen Aktionsplänen verpflichtet, in denen quantitative Vorgaben, Ziele, Maßnahmen und Zeitpläne für die Verringerung der Risiken und Auswirkungen des Pflanzenschutzmitteleinsatzes für die menschliche Gesundheit und die Umwelt vorzusehen sind. Der für Deutschland etablierte „Nationale Aktionsplan zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (NAP)“ kann hierbei online² abgerufen werden. Sofern Mängel bei der Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG in den Mitgliedstaaten festgestellt werden, liegt es an der Kommission im Rahmen ihrer Möglichkeiten – wie z. B. Schulungen und Audits – Verbesserungen anzumahnen oder ggf. Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten. Ziel sollte es sein, mit dem gegebenen Instrumentarium dem Harmonisierungsgedanken hinreichend Rechnung zu tragen.

Zur Frage des Schutzes unbeteiligter Dritter hat das für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln zuständige Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) mit seiner Fachmeldung vom 15.03.2018 bereits über die neuen Anwendungsbestimmungen zum Gesundheitsschutz informiert. Danach wurde angekündigt, bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln künftig bestimmte Vorschriften zum Gesundheitsschutz von Anwendern, Arbeitern und unbeteiligten Dritten (Anwohner, Umstehende und Verbraucher) als Anwendungsbestimmungen festzusetzen mit dem Ziel, die Exposition zu reduzieren.³

Zudem müssen gemäß einer Bekanntmachung des BVL im Bundesanzeiger zum Schutz von Anwohnern und Umstehenden bei der Anwendung von Pflanzenschutz-

² <https://www.nap-pflanzenschutz.de/>

³ https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Fachmeldungen/04_pflanzenschutzmittel/2018/2018_03_15_Fa_neue_AWB_Gesundheitsschutz.html;jsessionid=7C4C27B14C451ECB40B57A2CDDDD0360.internet942?nn=12193550

mitteln Mindestabstände zu Flächen eingehalten werden, die von unbeteiligten Personen genutzt werden. Die Mindestabstände betragen zwei Meter bei der Behandlung von Flächenkulturen und fünf Meter bei der Behandlung von Raumkulturen.⁴

Ungeachtet dessen dürfen Pflanzenschutzmittel gemäß § 12 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz u. a. nicht auf befestigten Freilandflächen und nicht auf sonstigen Freilandflächen, die weder landwirtschaftlich noch forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, angewendet werden. Bei der Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung ist ein strenger Maßstab anzulegen. Ausnahmen werden i. d. R. nur noch für sicherheitsrelevante Bereiche erteilt.

⁴ https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/00_fachmeldungen/BAnz_Bekanntmachung_Mindestabstaende_20160427.html

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

44. Abgeordneter **Andreas Birzele** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welche Organisationen (wie Vereine, Verbände, Initiativen etc.) haben von dem Pauschalvertrag mit der GEMA, den die Staatsregierung vor Fasching 2023 angekündigt hat, profitiert (bitte pro Verein und Veranstaltung inkl. Titel und Art der Veranstaltung aufschlüsseln), welche Summe wurde im Rahmen der Maßnahme bisher verausgabt und wie viele Anträge mussten abgelehnt werden (bitte Begründung der jeweiligen Ablehnungen angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Der Pauschalvertrag des Freistaates Bayern mit der GEMA umfasst ausschließlich gemeinnützige eingetragene Vereine.

Seit Inkrafttreten des Vertrags am 05.04.2023 wurden von 3 549 (Stand 01.12.2023) gemeinnützigen eingetragenen Vereinen insgesamt 4 674 Veranstaltungen über den Pauschalvertrag angemeldet.

Daten zu Namen der einzelnen Vereine sowie zum Titel der Veranstaltungen liegen der Staatsregierung nicht vor.

Die Verteilung der Veranstaltungen auf die einzelnen Engagementbereiche, in denen die anmeldenden Vereine aktiv sind, können der als Anlage⁵ beigefügten Grafik entnommen werden.

Insgesamt wurden bisher Gebühren in Höhe von 257.750 Euro durch den Freistaat Bayern übernommen.

Daten zu abgelehnten Anträgen liegen der Staatsregierung nicht vor. Es kam bislang nicht zu Ablehnungen aufgrund der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, so dass alle Veranstaltungen, welche die vertraglichen Bedingungen zur Übernahme der Gebühren erfüllen, über den Pauschalvertrag abgerechnet werden konnten.

⁵ Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument hier einsehbar

45. Abgeordnete
**Anna
Rasehorn**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, ob sie im Entwurf für den Doppelhaushalt 2024/2025 die Stellen in der Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) aus dem „Aktionsprogramm Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ in gleicher oder vergrößerter Höhe wie bisher weiterhin vorzusehen plant, ob hier erneut ein befristetes Aktionsprogramm angedacht ist und ob sie den Trägerorganisationen (z. B. Arbeiterwohlfahrt) im Hinblick auf die begrenzten finanziellen Mittel dieser Organisationen garantieren kann, dass durch die Weiterbeschäftigung ihrer JaS Mitarbeitenden, die 2023 aus den Geldern des oben genannten Aktionsprogramms (ko-)finanziert wurden, auch ab dem 01.01.2024 weiter anstellen zu können ohne Verluste durch einen (Teil-)Wegfall der Förderung ab 2024 befürchten zu müssen?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die Planungen der Staatsregierung sehen vor, die 210 aus dem Bundesprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ geförderten Vollzeitäquivalente auch im Doppelhaushalt 2024/2025 weiter zu fördern.

Ein befristetes Aktionsprogramm ist daher nicht erforderlich.

Nach den Planungen der Staatsregierung haben die Träger der Jugendsozialarbeit bei einer Weiterbeschäftigung ihrer JaS-Mitarbeitenden keine Verluste durch einen Wegfall der Förderung ab 2024 zu befürchten. Die Bereitstellung von Mitteln obliegt allerdings letztlich dem Landtag als Haushaltssouverän.

46. Abgeordnete **Doris Rauscher** (SPD) Anknüpfend an die Vereinbarung des Koalitionsvertrags von CSU und FREIE WÄHLER, die Qualität der Kindertagesbetreuung zu verbessern und mehr qualifiziertes Personal anzuwerben und hierfür das Bayerische Kinderbildungs und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) weiterzuentwickeln, frage ich die Staatsregierung, wann mit einer entsprechenden Reform des BayKiBiG zu rechnen ist, ob im Zuge der Reform auch eine Neuregelung der Finanzierung geplant ist und was die wesentlichen Änderungen der Reform sein werden?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) beabsichtigt, gemeinsam mit dem bereits in der vergangenen Legislaturperiode gegründeten „Bündnis für frühkindliche Bildung in Bayern“ die Kita-Finanzierung auf den Prüfstand zu stellen. Dabei ist zunächst eine Vielzahl von Vorfragen zu klären, zumal es sich bei der Kindertagesbetreuung in Bayern um eine Aufgabe der Kommunen im eigenen Wirkungskreis handelt.

An den hierzu notwendigen Überlegungen werden vom StMAS über das „Bündnis für frühkindliche Bildung in Bayern“ bewusst alle relevanten Akteurinnen und Akteure für den Bereich der Kindertagesbetreuung beteiligt. Es lässt sich derzeit nicht abschätzen, wann dieser Prozess abgeschlossen ist, so dass Aussagen zu einem weiteren Vorgehen wie auch zu einem konkreten Zeitplan derzeit nicht möglich sind.

47. Abgeordnete **Elena Roon** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Menschen in Bayern erhalten derzeit Bürgergeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Anzahl bitte nach Nationalität auflisten), wie hoch sind die Kosten für Bürgergeldzahlungen in Bayern (bitte Kosten seit Einführung auflisten) und in welcher Hinsicht will die Staatsregierung, wie von Ministerpräsident Dr. Markus Söder angekündigt, das Bürgergeld überarbeiten lassen?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Daten über die Zahl der Leistungsbeziehenden sowie Ausgaben nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) werden von der Bundesagentur für Arbeit veröffentlicht. Eigene Daten hierzu liegen der Staatsregierung nicht vor.

Im August 2023 bezogen in Bayern 445 507 Personen Leistungen nach SGB II, darunter 248 350 Ausländer. Die Zahlen der Leistungsbeziehenden nach Staatsangehörigkeit kann der Tabelle 4.1 der BA-Statistik „Migrationsmonitor“ für Bayern entnommen werden.⁶

Die Höhe der Ausgaben für aktive und passive Leistungen im SGB II betragen im Jahr 2022 in Bayern rd. 3,6 Mrd. Euro. Die jährlichen Ausgaben seit dem Jahr 2010 können der Tabelle 1 (Auswahl „Bayern“) der BA-Statistik „Ausgaben für aktive und passive Leistungen im SGB II (Jahreszahlen)“ für das jeweilige Jahr entnommen werden.⁷

Bayern startet eine Bundesratsinitiative zur Änderung des Bürgergelds. Das Bürgergeld muss weiterentwickelt werden, um die Balance zwischen existenzsichernder Hilfeleistung und berechtigten Interessen von Steuerzahlenden zu verbessern.

Übergeordnetes Ziel muss es sein, die Betroffenen so rasch wie möglich wieder aus dem Bürgergeld-Bezug heraus und in Arbeit zu bringen.

Den Grundsätzen der Eigenverantwortung, des Leistungsprinzips (Leistung muss sich lohnen) und der Mitwirkungspflichten von Leistungsbeziehenden muss wieder mehr Geltung verschafft werden. Während bei den Geldleistungen Einschnitte erforderlich sind, muss bei der Integration in Arbeit investiert werden.

⁶ https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=1961220&topic_f=migrationsmonitor

⁷ https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=1460460&topic_f=ausgaben-sgbii

48. Abgeordneter **Franz Schmid** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Anträge auf Anerkennung von Impfschäden durch die COVID-19-Impfung gingen seit Beginn der COVID-Impfkampagne beim Zentrum Bayern Familie und Soziales ein (Anzahl bitte jährlich auflisten), wie viele Anträge auf Anerkennung von Impfschäden durch die COVID-19-Impfung wurden seither beschieden (Anzahl bitte jährlich nach positiven und negativen Bescheiden auflisten) und wie lange dauern die Verfahren von Beginn der Antragsstellung bis zum Bescheid durchschnittlich?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die beim Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) eingegangenen Anträge auf Anerkennung eines Impfschadens aufgrund einer COVID-19-Impfung sowie die Zahl der Anerkennungen und Ablehnungen werden in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Jahr	Anträge	Anerkennungen	Ablehnungen
2021	238	4	3
2022	1 151	61	530
2023 (bis 30.11.2023)	1 158	64	946

Das ZBFS erhebt keine durchschnittliche Verfahrensdauer, da diese von sehr vielen Faktoren abhängig ist, auf die das ZBFS zum Teil keinen Einfluss hat. Die Verfahrensdauer kann von wenigen Monaten bis zu mehr als einem Jahr reichen und ist abhängig von der Vollständigkeit der Angaben der antragstellenden Person, der Beantwortung der Befundanforderungen durch das ärztliche Personal bzw. die Gesundheitseinrichtungen, bei denen sich die antragstellenden Personen in Behandlung befunden haben, der Komplexität des Falles u. v. m.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

49. Abgeordneter
Franz Bergmüller
(AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Initiativen hat sie seit der Kenntnissgabe – spätestens also am 23.11.2023 durch eine Schriftlichen Anfrage durch den Fragesteller oder durch die Presse⁸ – eingeleitet, um sicherzustellen, dass die auf dem Markt befindlichen mRNA-Wirkstoffe, wenn überhaupt, nur noch im Rahmen ihrer Zulassung durch die Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA), also „keinesfalls zur Infektionsbekämpfung und gar nicht zur Vorbeugung oder Reduzierung von Infektionen“ verabreicht werden (bitte genau offenlegen), welche Initiativen hat die Staatsregierung seit der Kenntnissgabe, dass die auf dem Markt befindlichen mRNA-Wirkstoffe von Pfizer-BioNTec in zwei Varianten durch „Process 1“ mit 78 Prozent Integrität und durch „Process 2“ mit 55 Prozent Integrität produziert wurden, wobei ausweislich interner Mails der EMA⁹ durch die EMA lediglich für die nach „Process 1“ produzierten Chargen eine Zulassung erteilt wurde, eingeleitet, sodass die nach „Process 2“ produzierten Wirkstoffe in Bayern nicht mehr zur Anwendung kommen (bitte hierbei offenlegen, ob die nach „Process 2“ produzierten Wirkstoffe in Bayern noch auf dem Markt sind und den Grund dafür offenlegen), und erkennt die Staatsregierung in der Verwendung des abgefragten mRNA-Wirkstoffs in Bayern eine Gefahr, die das „Leben oder die Gesundheit einer Vielzahl von Menschen (...) gefährdet oder (...) schädigt (...) und die Gefahr nur abgewehrt oder die Störung nur unterbunden und beseitigt werden kann, wenn unter Leitung der Katastrophenschutzbehörde die im Katastrophenschutz mitwirkenden Behörden, Dienststellen, Organisationen und die eingesetzten Kräfte zusammenwirken“ (vgl. § 1 Abs. 2 Bayerisches Katastrophenschutzgesetz, bitte für eine Verwendung gemäß erster Teilfrage und für die Verwendung gemäß zweiter Teilfrage nach „Process 1“ und „Process 2“ jeweils separat begründen)?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

Die zur Herstellung von Arzneimitteln verwendeten Prozesse sind Teil der einzureichenden Zulassungsunterlagen. Das Herstellungsverfahren und die Abfüllung müssen gegenüber der Zulassungsbehörde ausführlich bzw. nachvollziehbar beschrieben werden. Diese Zulassungsunterlagen liegen nur den zuständigen Zulassungsbehörden vor, ggf. noch der für die Herstellerfirma zuständigen Überwachungsbehörde, soweit es zur Überwachung des Herstellungsprozesses vor Ort notwendig ist. Der in Rede stehende Hersteller hat seine Betriebsstätte nicht in Bayern. Eine Zuständigkeit der Bayerischen Staatsregierung für die Bewertung von Voraussetzungen für die Erteilung arzneimittelrechtlicher Zulassungen und von Inhalten der Bewertungsberichte besteht nicht.

⁸ https://www.focus.de/finanzen/boerse/impfopfer-wehren-sich-der-biontech-impfstoff-fuer-die-breitemasse-wies-anfangs-erhebliche-maengel-auf_id_259473898.html

⁹ <https://twitter.com/VelzenRemco/status/1732157435375181872>

In der Zusammenfassung der Merkmale des Arzneimittels Comirnaty® 30 Mikrogramm/Dosis Konzentrat zur Herstellung einer Injektionsdispersion COVID-19-mRNA-Impfstoff im Europäischen Öffentlichen Beurteilungsbericht (European Public Assessment Report; EPAR), heißt es unter „5.1 Wirkmechanismus“ seit der ersten dem damaligen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege vorliegenden Version (23.12.2020, also vor der ersten Impfstofflieferung) bis heute: „Der Impfstoff löst sowohl neutralisierende Antikörper als auch zelluläre Immunantworten gegen das Spike (S)-Antigen aus, was zum Schutz gegen COVID-19 beitragen kann.“ (Anmerkung: d. h. zum Schutz vor der Infektionskrankheit).

Aus dem EPAR ist zu entnehmen, dass die Wirksamkeit des COVID-19-mRNA-Impfstoffs in der Verhinderung des ersten Auftretens von COVID-19 ab 7 Tagen nach der zweiten Dosis im Vergleich zu Placebo bestimmt wurde (Anmerkung: durch mehr oder weniger häufiges Auftreten der Infektionskrankheit und nicht aus Daten, die Faktoren der Übertragbarkeit/Infektion berücksichtigen). Der in Rede stehende Impfstoff wird also bei Einsatz laut EPAR zulassungskonform seit Anfang an zum Schutz vor der Infektionskrankheit eingesetzt.

Gemäß § 32 Arzneimittelgesetz (AMG) darf die Charge eines Impfstoffs in Deutschland nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie von der zuständigen Bundesoberbehörde, dem Paul-Ehrlich-Institut (PEI), geprüft und freigegeben wurde. Entsprechend den Ausführungen des PEI wird mit der Zulassung eines Impfstoffprodukts festgelegt, welche Spezifikationen welcher Parameter vor der In-House-Freigabe jeder einzelnen Impfstoffcharge durch den Hersteller erfüllt werden müssen. Erst bei Erreichen der erforderlichen Spezifikationen kann der Hersteller einen Antrag auf Chargenfreigabe bei der Arzneimittelprüfbehörde stellen. Zu den in der Zulassung festgelegten Spezifikationen gehört ein DNA-Grenzwert pro Dosis und jeder Hersteller eines in der EU zugelassenen COVID-19-mRNA-Impfstoffprodukts hat die Pflicht, bei der Herstellung für jede Charge zu prüfen, ob der in der Zulassung festgelegte Grenzwert eingehalten wird.

Bei Parametern wie dem Rest-DNA-Gehalt im Impfstoff, die vom Hersteller experimentell geprüft werden, überprüft die Amtliche Arzneimitteluntersuchungsstelle (Official Medicines Control Laboratory; OMC) in einer Dokumentenprüfung die Testergebnisse des Herstellers daraufhin, ob die in der Zulassung festgelegten Grenzwerte in der konkreten Charge eingehalten wurden.

Alle in Deutschland vertriebenen Chargen des von der EU-Kommission zugelassenen COVID-19-Impfstoffprodukts Comirnaty (in allen Indikationen und Konzentrationen) wurden entsprechend OMCL-Leitfaden und Zulassungsvorgaben geprüft und für alle Chargen wurde nach erfolgreicher Prüfung die Chargenfreigabe für Deutschland erteilt. Es ist daher davon auszugehen, dass sich nur zugelassene und spezifikationskonform geprüfte Impfstoffe auf dem deutschen Markt befinden.

Die Frage nach der Anwendbarkeit des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes in diesem Kontext stellt sich nicht, da eine Gefahr für das Leben und/oder die Gesundheit von Menschen nicht erkennbar ist.

50. Abgeordneter **Andreas Winhart** (AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Pflegeheime in Bayern mussten in den letzten fünf Jahren bis heute aufgrund von Personalnot schließen (bitte die Anzahl pro Landkreis jährlich auflisten), wie viele Pflegeheime sind nach Kenntnis der Staatsregierung aktuell in Bayern von Personalnot oder sogar einer bevorstehenden Schließung betroffen (bitte die Anzahl je Landkreis auflisten) und was gedenkt die Staatsregierung gegen die eklatante Personalnot in bayerischen Pflegeheimen zu unternehmen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

Zahlen über Heimschließungen oder aufgrund von Personalnot von Schließung bedrohten Pflegeeinrichtungen in den letzten fünf Jahren sowie deren regionalen Verteilung liegen dem Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention nicht vor. Es existiert keine rechtliche Grundlage für eine entsprechende Meldepflicht.

Die Staatsregierung setzt sich mit einem Bündel an Maßnahmen intensiv dafür ein, mehr Menschen für den Pflegeberuf zu gewinnen.

1. **Bürokratieabbau**
Durch einen Abbau von Bürokratie sollen die Pflegenden Zeit gewinnen, um sich wieder mehr um die von ihnen betreuten Menschen kümmern zu können.
2. **Verlässliche Dienstpläne**
Um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern, muss es verlässliche Dienstpläne geben. Die Staatsregierung unterstützt Einrichtungen bei der Umsetzung von Springerkonzepten. Die Umsetzung von insgesamt 33 Modellprojekte zu innovativen Springerkonzepten in Langzeitpflegeeinrichtungen (im ambulanten Bereich und in Pflegeheimen) mit einer Summe von bis zu 7,5 Mio. Euro. Das Projekt wird wissenschaftlich begleitet und evaluiert.
3. **Gesundheitsprävention für Pflegekräfte**
Die Staatsregierung fördert die Gesundheitsprävention für Pflegekräfte durch resilienzstärkende Maßnahmen mit Haushaltsmitteln in Höhe von 17,8 Mio. Euro.
4. **Modellförderungen Organisationsentwicklung**
Die Staatsregierung unterstützt Pflegeeinrichtungen durch Modellförderungen in ihrer Organisationsentwicklung.
5. **Kampagne**
Um Menschen für den Pflegeberuf zu gewinnen und mit Vorurteilen aufzuräumen, wurde im Jahr 2022 eine neue Kampagne gestartet. Unter dem Motto „NEUE PFLEGE – Eine Ausbildung. Mehr Möglichkeiten“ wird darin die Profession und Professionalität der Pflegenden in den Vordergrund gestellt.